

1977	Ausgegeben zu Bonn am 6. Dezember 1977	Nr. 78
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
23. 11. 77	Verordnung über den Erwerb der Befähigungszeugnisse für Seefunker ..... 9513-19	2281
30. 11. 77	Verordnung über die Ausbildung zum Schiffsoffizier des Seefunkdienstes (Funkoffiziers- Ausbildungsordnung) .....	2296
30. 11. 77	Vierundachtzigste Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung ..... 934-1	2302

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	2310
--	------

### Verordnung über den Erwerb der Befähigungszeugnisse für Seefunker

Vom 23. November 1977

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 26 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird verordnet:

#### § 1

##### Arten der Seefunkzeugnisse

Die Deutsche Bundespost stellt folgende Seefunkzeugnisse aus:

1. Für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst  
Allgemeines Seefunkzeugnis,  
Seefunkzeugnis 1. Klasse,  
Seefunkzeugnis 2. Klasse,  
Sonderzeugnis für den Seefunkdienst (Sonderzeugnis).
2. Für den Sprechfunkdienst  
Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Seefunkdienst (Sprechfunkzeugnis).

#### § 2

##### Voraussetzungen für den Erwerb von Seefunkzeugnissen

(1) Voraussetzungen für den Erwerb eines Seefunkzeugnisses sind

1. der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit,
2. die Vollendung des 18. Lebensjahres,

3. soweit durch Rechtsverordnung gemäß § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 61 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), für die zu erwerbende Zeugnisart eine Ausbildung vorgeschrieben ist, der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung einschließlich Abschlußprüfung,

4. die erfolgreiche Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung.

Von dem Erfordernis unter Nummer 1 kann die Prüfungsbehörde Ausnahmen zulassen.

(2) Für den Erwerb des Seefunkzeugnisses 1. Klasse ist außer den Voraussetzungen in Absatz 1 der Besitz eines gültigen, von der Deutschen Bundespost ausgestellten Seefunkzeugnisses 2. Klasse erforderlich sowie ein Nachweis darüber, daß der Bewerber mindestens ein Jahr als Inhaber des Seefunkzeugnisses 2. Klasse an Bord eines Schiffes oder bei einer Küstenfunkstelle tätig gewesen ist, davon mindestens sechs Monate an Bord eines Schiffes.

#### § 3

##### Prüfungsbehörden

(1) Prüfungsbehörden sind die Oberpostdirektionen Bremen, Hamburg und Kiel. Für die Abnahme der vereinfachten Prüfungen gemäß § 10 ist die Oberpostdirektion Hamburg zuständig.

(2) Für Prüfungen zum Erwerb des Allgemeinen Seefunkzeugnisses sowie der Seefunkzeugnisse 1. und 2. Klasse ist die Prüfungsbehörde zuständig, in deren Bereich sich die Ausbildungsstätte befindet. Für Prüfungen zum Erwerb der übrigen Seefunkzeugnisse bleibt die Wahl der Prüfungsbehörde dem Bewerber überlassen.

## § 4

**Anmeldung zur Prüfung**

(1) Die Anmeldung zu einer Prüfung für den Erwerb eines Seefunkzeugnisses hat schriftlich unter Angabe der beantragten Zeugnisart bei einer der in § 3 genannten Prüfungsbehörden zu erfolgen. Der Anmeldung sind beizufügen

1. zum Erwerb des Allgemeinen Seefunkzeugnisses, des Seefunkzeugnisses 2. Klasse, des Sonderzeugnisses oder des Sprechfunkzeugnisses
  - a) eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der Geburtsurkunde oder des Geburtscheins oder ein bereits erworbenes, von der Deutschen Bundespost ausgestelltes Seefunkzeugnis oder dessen Ablichtung,
  - b) zwei gleiche Paßbilder in der Größe  $3,5 \times 5$  cm;
2. zum Erwerb des Seefunkzeugnisses 1. Klasse
  - a) das Seefunkzeugnis 2. Klasse oder dessen Ablichtung,
  - b) zwei gleiche Paßbilder in der Größe  $3,5 \times 5$  cm.

(2) In den Fällen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 bedarf es außerdem des Nachweises der zusätzlichen Voraussetzungen.

## § 5

**Zulassung zur Prüfung**

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungsbehörde. Wird die Zulassung zu einer Prüfung abgelehnt, so wird der Bewerber hierüber von der Prüfungsbehörde schriftlich unter Angabe der Gründe unterrichtet.

## § 6

**Prüfungsausschüsse**

(1) Die Prüfungsbehörden bilden Prüfungsausschüsse, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Für den Erwerb des Allgemeinen Seefunkzeugnisses sowie der Seefunkzeugnisse 1. und 2. Klasse aus einem Beamten des höheren Fernmeldedienstes der Deutschen Bundespost als Vorsitzter und zwei Beamten des gehobenen Fernmeldedienstes der Deutschen Bundespost als Beisitzer.
2. Für den Erwerb des Sonderzeugnisses und des Sprechfunkzeugnisses aus zwei Beamten des gehobenen Fernmeldedienstes der Deutschen Bundespost, von denen einer die Aufgaben als Vorsitzter wahrnimmt.

(2) Wiederholungsprüfungen (§ 8), Nachprüfungen (§ 9), vereinfachte Prüfungen (§ 10) und Ergänzungsprüfungen (§ 16) werden von dem nach Absatz 1 zuständigen Prüfungsausschuß abgenommen.

(3) Die Präsidenten der Prüfungsbehörden bestellen die Vorsitzter und Beisitzer der Prüfungsausschüsse.

## § 7

**Prüfung**

(1) Zeitpunkt und Ort der Prüfung werden durch die Prüfungsbehörde festgesetzt und den Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und schriftlichen Teil sowie einem mündlichen Teil. Sie findet zum Erwerb des Allgemeinen Seefunkzeugnisses sowie der Seefunkzeugnisse 1. und 2. Klasse in der Regel an zwei Tagen statt. Zum mündlichen Teil einer Prüfung sollen nicht mehr als sechs Bewerber einberufen werden. Es kann jedoch nach der Entscheidung des Vorsitzters des Prüfungsausschusses auch jeder Bewerber einzeln geprüft werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll mindestens betragen für einen Bewerber um das

Allgemeine Seefunkzeugnis	1 Stunde
Seefunkzeugnis 1. und 2. Klasse	1 Stunde
Sonderzeugnis	30 Minuten
Sprechfunkzeugnis	15 Minuten.

(3) Der Bewerber hat sich vor Beginn der Prüfung über seine Person auszuweisen.

(4) Die vom Bewerber für den Erwerb der verschiedenen Arten der Seefunkzeugnisse nachzuweisenden Fertigkeiten und Kenntnisse ergeben sich aus der Anlage 1.

(5) Der Vorsitzter des Prüfungsausschusses kann Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, auf Antrag die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber den Anforderungen in allen Fächern genügt hat. Bei der Zusammensetzung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 entscheidet der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit. Bei der Zusammensetzung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 ist die einstimmige Entscheidung des Prüfungsausschusses zum Bestehen der Prüfung erforderlich.

(7) Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, wird ihm das von der Prüfungsbehörde ausgestellte Seefunkzeugnis durch den Vorsitzter des Prüfungsausschusses ausgehändigt. War der Bewerber bereits Inhaber eines anderen von der Deutschen Bundespost ausgestellten Seefunkzeugnisses, so hat er dieses vor Aushändigung des neuen Zeugnisses zurückzugeben.

(8) Tritt der Bewerber während der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(9) Kann ein Bewerber infolge Erkrankung oder aus einem anderen nicht von ihm zu vertretenden Grunde die Prüfung nicht beenden, behalten die bereits abgelegten Prüfungsfächer ihre Gültigkeit, wenn die Prüfung vor Ablauf von drei Monaten fortgesetzt wird.

(10) Bewerber, die in der Prüfung fremde Hilfe oder unerlaubte Hilfsmittel benutzen oder zu täuschen versuchen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für Bewerber, die ihren Mitprüflingen helfen oder unerlaubte Hilfe verschaffen. Die Prüfung gilt im Fall des Ausschlusses als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß. Vor Beginn der Prüfung sind die Bewerber auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(11) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die die Namen der Bewerber, die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Fächern und Bemerkungen über Besonderheiten im Prüfungsablauf aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

### § 8

#### Wiederholungsprüfung

(1) Hat der Bewerber den Anforderungen in der Prüfung nicht genügt, so kann er die Prüfung wiederholen. Zu wiederholen sind die Prüfungsfächer, in denen der Bewerber keine ausreichenden Leistungen gezeigt hat. Hat der Bewerber in mehr als der Hälfte der Fächer eines Prüfungsteils (§ 7 Abs. 2) den Anforderungen nicht genügt, so sind alle Fächer dieses Prüfungsteils zu wiederholen. Bestandene Prüfungsfächer bleiben drei Monate gültig.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt die Frist fest, nach deren Ablauf sich der Bewerber zur Wiederholungsprüfung melden kann. Sie beginnt mit dem Tage nach der nichtbestanden Prüfung. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muß innerhalb von drei Monaten nach Ablauf dieser Frist erfolgen. Meldet sich der Bewerber innerhalb dieses Zeitraums nicht, so erlischt sein Anspruch auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung, es sei denn, daß er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war.

(3) § 7 findet, soweit nicht im Absatz 1 etwas anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung.

(4) Besteht der Bewerber auch die Wiederholungsprüfung nicht, so kann ihn der Prüfungsausschuß zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zulassen. Die Anmeldung zur Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung ist innerhalb zweier Wochen nach dem letzten Prüfungstag der ersten Wiederholungsprüfung an die Prüfungsbehörde zu richten. Die zweite Wiederholungsprüfung kann frühestens drei Monate nach dem letzten Prüfungstag der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden. Die Prüfungsbehörde bestimmt den Termin. Die zweite Wiederholungsprüfung erstreckt sich auf alle Teile der Prüfung für das betreffende Seefunkzeugnis. § 7 findet entsprechende Anwendung.

(5) Wird der Bewerber nicht zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen oder besteht er diese nicht, so kann er sich zu einer neuen Prüfung für das beantragte Seefunkzeugnis frühestens melden im Falle der Nichtzulassung ein Jahr nach dem Prüfungstag der ersten Wiederholungsprüfung oder im Falle des Nichtbestehens ein Jahr nach dem Prüfungstag der zweiten Wiederholungsprüfung.

### § 9

#### Nachprüfung

(1) Ein Zeugnisinhaber, dessen Betriebsabwicklung zu Beanstandungen Anlaß gegeben hat oder bei dem Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß seine Fertigkeiten und Kenntnisse nicht mehr zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Seefunkdienstes ausreichen, hat sich auf Verlangen einer der in § 3 Abs. 1 genannten Prüfungsbehörden einer Nachprüfung zu unterziehen.

(2) Die in der Nachprüfung nachzuweisenden Fertigkeiten und Kenntnisse ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) § 7 Abs. 1 bis 3, 5 bis 6 und 8 bis 11 findet entsprechende Anwendung.

(4) Eine Nachprüfung kann innerhalb dreier Monate wiederholt werden.

(5) Besteht der Zeugnisinhaber die Nachprüfung auch bei der Wiederholung nicht, so kann er frühestens ein Jahr nach der Wiederholung erneut eine Nachprüfung ablegen.

### § 10

#### Anerkennung von Seefunkzeugnissen fremder Verwaltungen

(1) Zur Besetzung einer deutschen Seefunkstelle kann dem Inhaber eines von einer fremden Verwaltung ausgestellten Seefunkzeugnisses ein Berechtigungsausweis der Deutschen Bundespost ausgestellt werden, durch den das noch gültige Seefunkzeugnis der fremden Verwaltung anerkannt wird. Die Gültigkeit des Berechtigungsausweises kann zeitlich befristet werden.

(2) Über den Antrag auf Ausfertigung eines Berechtigungsausweises entscheidet die Oberpostdirektion Hamburg als Prüfungsbehörde. Dem Antrag sind die Urschriften oder beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen des anzuerkennenden Seefunkzeugnisses der fremden Verwaltung und der Fahrzeitanachweise des Zeugnisinhabers als Funker beizufügen.

(3) Die Ausstellung eines Berechtigungsausweises kann von einer vereinfachten Prüfung abhängig gemacht werden. Den Umfang der vereinfachten Prüfung bestimmt die Prüfungsbehörde. Der Prüfungsstoff ist der Anlage 1 Abschnitt B zu entnehmen; mindestens sind die in Anlage 2 Abschnitt B 1 aufgeführten Fächer zu prüfen. Die vereinfachte Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(4) Für den Ablauf des Prüfungsverfahrens gilt § 7 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 11 entsprechend.

(5) Der Berechtigungsausweis gilt nur in Verbindung mit dem Seefunkzeugnis der fremden Verwaltung.

(6) Für die Entziehung des Berechtigungsausweises gilt § 12 Abs. 2 und 3 entsprechend.

## § 11

**Zweitschriften**

Für ein in Verlust geratenes Seefunkzeugnis oder für einen in Verlust geratenen Berechtigungsausweis kann eine Zweitschrift ausgestellt werden. Dasselbe gilt, wenn das Zeugnis oder der Berechtigungsausweis beschädigt oder ihr Inhalt ganz oder teilweise unleserlich geworden sind; in diesen Fällen ist die Urschrift vor der Ausstellung der Zweitschrift zurückzugeben.

## § 12

**Entziehung eines Seefunkzeugnisses**

(1) Ein Seefunkzeugnis ist von der Prüfungsbehörde zu entziehen, wenn sich der Inhaber einer von der Prüfungsbehörde angeordneten Nachprüfung (§ 9 Abs. 1) aus einem von ihm zu vertretenden Grunde nicht unterzieht oder die Nachprüfung auch bei der Wiederholung nicht bestanden hat.

(2) Ein Seefunkzeugnis kann von der Prüfungsbehörde entzogen werden, wenn der Inhaber

1. in grober Weise gegen wichtige Funkvorschriften verstoßen oder in anderer Weise die Schiffsicherheit gefährdet hat oder
2. nach seinem dienstlichen Verhalten nicht mehr die Gewähr für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung des Seefunkdienstes bietet.

(3) Das entzogene Seefunkzeugnis ist unverzüglich an die Prüfungsbehörde zurückzugeben, die das Zeugnis ausgestellt hat.

## § 13

**Gebühren und Auslagen**

(1) Für die Amtshandlungen der Prüfungsbehörden der Deutschen Bundespost werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Abnahme einer Prüfung (§ 7) zum Erwerb
  - a) des Allgemeinen Seefunkzeugnisses 190,— DM
  - b) des Seefunkzeugnisses 1. Klasse 180,— DM
  - c) des Seefunkzeugnisses 2. Klasse 180,— DM
  - d) des Sonderzeugnisses 100,— DM
  - e) des Sprechfunkzeugnisses 90,— DM.
2. Für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung (§ 8), einer vereinfachten Prüfung (§ 10), einer Ergänzungsprüfung (§ 16 Abs. 3) jeweils die Hälfte der unter Nummer 1 genannten Gebühren.
3. Für das Ausstellen eines Seefunkzeugnisses ohne Prüfung (§ 17), eines Berechtigungsausweises ohne Prüfung (§ 10) oder einer Zweitschrift (§ 11) 20,— DM.

Neben den Gebühren nach den Nummern 1 und 2 wird eine Gebühr nach Nummer 3 nicht erhoben.

(2) Die Gebühren sind im voraus fällig. Sie sind in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 bei der Anmeldung zur Prüfung, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bei der Stellung des Antrages zu entrichten.

(3) Findet die Prüfung auf Antrag der Bewerber an einem anderen als dem von der Prüfungsbehörde vorgesehenen Orte statt, so werden zusätzlich als Auslagen die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen erhoben; die Bewerber haften als Gesamtschuldner.

(4) Im übrigen sind entstehende Auslagen durch die Gebühren mit abgegolten.

## § 14

**Folgen bei Versäumung des Prüfungstermins**

Erscheint der Bewerber nicht zu dem festgesetzten Prüfungstermin, so gilt das als Zurückziehung der Prüfungsanmeldung, es sei denn,

- a) der Bewerber hat schriftlich unter Glaubhaftmachung wichtiger Gründe mindestens eine Woche zuvor um Verlegung des Prüfungstermins nachgesucht,
- b) der Bewerber beantragt nachträglich innerhalb einer Woche schriftlich und unter Glaubhaftmachung wichtiger Gründe die Festsetzung eines neuen Prüfungstermins.

## § 15

**Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit in den §§ 13 und 14 nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt der 3. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341).

## § 16

**Übergangsbestimmungen**

(1) Die auf Grund der Verordnung über den Erwerb der Befähigungszeugnisse für Seefunker vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 289), geändert durch die Verordnung vom 1. April 1977 (BGBl. I S. 537), nach dem 3. Mai 1971 von der Deutschen Bundespost ausgestellten Seefunkzeugnisse behalten ihre Gültigkeit.

(2) Die seit dem 15. Mai 1951 von der Deutschen Bundespost ausgestellten und am 4. Mai 1971 noch gültigen Seefunkzeugnisse werden auf Antrag in neue Zeugnisse gemäß den Bestimmungen der Anlage 3 umgetauscht.

(3) Auf Seefunkzeugnisse, die vor dem 15. Mai 1951 von der Deutschen Reichspost oder der Deutschen Bundespost ausgestellt worden sind, sowie auf Seefunkzeugnisse, die am 4. Mai 1971 bereits ihre Gültigkeit verloren hatten, findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß sich der Inhaber vor dem Umtausch einer Ergänzungsprüfung nach Anlage 2 Abschnitt B 2 unterziehen muß.

(4) Der Erwerb der Seefunkzeugnisse 1. und 2. Klasse ist nach Inkrafttreten einer gemäß § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes erlassenen Rechts-

verordnung über die Ausbildung zum Schiffsoffizier des Seefunkdienstes vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nur möglich, soweit die Übergangsregelungen in der betreffenden Verordnung dies zulassen.

(5) Für Inhaber der nach dem 3. Mai 1971 von der Deutschen Bundespost ausgestellten Seefunkzeugnisse 1. und 2. Klasse sowie Sonderzeugnisse für den Seefunkdienst, die nach einer gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 vorgeschriebenen Ausbildung die Prüfung zum Erwerb des Allgemeinen Seefunkzeugnisses ablegen, entfallen folgende der in Anlage 1 Abschnitt B genannten Prüfungsfächer:

- a) 1.1.1 bis 1.1.5, 1.1.7 und 1.1.8 sowie 1.2.1 und 1.2.2 für Inhaber des Seefunkzeugnisses 1. Klasse,
- b) 1.1.1 bis 1.1.5, 1.1.7 und 1.1.8.1 sowie 1.2.1 und 1.2.2 für Inhaber des Seefunkzeugnisses 2. Klasse,
- c) 1.1.1 bis 1.1.5 und 1.1.7 sowie 1.2.1 für Inhaber des Sonderzeugnisses für den Seefunkdienst.

(6) Auf das Prüfungsverfahren in den Fällen des Absatzes 3 finden § 7 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 11 sowie § 8 entsprechende Anwendung.

#### § 17

##### **Anerkennung von Abschlußprüfungen an den Ausbildungsstätten der Länder**

(1) Auf Grund einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314) werden Abschlußprüfungen an den nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätten als Prüfungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 anerkannt.

(2) Die Zuständigkeit der in § 3 genannten Prüfungsbehörden für die Ausfertigung der Seefunkzeugnisse (§ 1), für die Abnahme von Nachprüfungen gemäß § 9, vereinfachten Prüfungen gemäß § 10 und von Ergänzungsprüfungen gemäß § 16 bleibt unberührt.

(3) Die Aushändigung eines Seefunkzeugnisses erfolgt in den in Absatz 1 geregelten Fällen nach bestandener Prüfung durch einen bei der Prüfung anwesenden Vertreter der Deutschen Bundespost oder durch die zuständige Prüfungsbehörde (§ 3).

#### § 18

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 19

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Erwerb der Befähigungszeugnisse für Seefunker vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 289) außer Kraft.

Bonn, den 23. November 1977

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
K. Gscheidle

**Anlage 1**

zu § 7 Abs. 4, § 10 Abs. 3

**Anforderungen  
bei Prüfungen zum Erwerb von Seefunkzeugnissen****A Allgemeines zur praktischen Prüfung**

Die Verwendung von Morsetasten, die Punkte und/oder Striche elektronisch oder mechanisch selbsttätig erzeugen, sowie die Benutzung von Mithöreinrichtungen sind im Fach Morseabgabe nicht zugelassen. In der praktischen Verkehrsabwicklung sind Mithöreinrichtungen erlaubt. Bei der Morse- und Fernsprechaufnahme ist Radieren nicht gestattet. Fehler sind zu berichtigen, indem die betreffenden Wörter, Buchstaben oder Zahlen durchgestrichen und durch die richtigen ersetzt werden.

Bei der Bewertung der Morseabgabe und -aufnahme sind die gebrauchte Zeit, die Schriftgüte, die Anzahl der Irrungen und Verbesserungen und gegebenenfalls die Anzahl der Fehler zu berücksichtigen. Die Morseabgabe und/oder -aufnahme kann innerhalb derselben Prüfung einmal wiederholt werden.

Im Fach Morseabgabe kann eine Leistung noch als ausreichend bewertet werden, wenn der Prüfungstreifen bei sonst genügender Morseschrift bis zu fünf vorschriftsmäßig gegebene Irrungen je Teil (verschlüsselt oder offen) enthält. Für jede vorschriftsmäßig gegebene Irrung kann ein entsprechender Zeitzuschlag gewährt werden.

Muster für die Morseabgabe und -aufnahme, Fernsprechaufgabe und -aufnahme sowie für die Gebührenberechnung enthält Abschnitt C.

**B Anforderungen im einzelnen**

- 1 Prüfung zum Erwerb des Allgemeinen Seefunkzeugnisses
  - 1.1 Prüfungsfächer des praktischen und schriftlichen Teils
    - 1.1.1 Fehlerfreie Abgabe von verschlüsselten Gruppen mit der Geschwindigkeit von 16 Gruppen in der Minute und von Text in offener Sprache mit der Geschwindigkeit von 20 Wörtern in der Minute in einwandfreier Morseschrift. Jede Prüfung in der Abgabe dauert 5 Minuten.
    - 1.1.2 Fehlerfreie Aufnahme von Morsezeichen nach dem Gehör und gleichzeitiges Niederschreiben mit gut lesbarer Handschrift oder — jedoch nur beim Text in offener Sprache — mit der Schreibmaschine bei verschlüsselten Gruppen mit der Geschwindigkeit von 16 Gruppen in der Minute und bei Text in offener Sprache mit der Geschwindigkeit von 20 Wörtern in der Minute. Jede Prüfung in der Höraufnahme dauert 5 Minuten.
    - 1.1.3 Fehlerfreie Abgabe eines Telegramms mit 20 Wörtern, darunter mehrere verschlüsselte Gruppen, nach dem Sprechfunkverfahren in höchstens 5 Minuten.
    - 1.1.4 Fehlerfreie Aufnahme eines Telegramms mit 20 Wörtern, darunter mehrere verschlüsselte Gruppen, mit gut lesbarer Handniederschrift in höchstens 5 Minuten.
    - 1.1.5 Praktische Verkehrsabwicklung  
Abwickeln von Telegrafie- und Sprechfunkverkehr unter Verwendung der internationalen Abkürzungen und der Buchstabiertafel, Verfahren in Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfällen.
    - 1.1.6 Gerätekunde  
Praktische Kenntnisse des Einstellens, Bedienens und Instandhaltens der See- und Ortungsfunkgeräte sowie das Auffinden und Beheben (mit entsprechenden Prüfgeräten und Werkzeugen) von Schäden an diesen Geräten; Ausführen von Funkpeilungen.
    - 1.1.7 Gebührenberechnung  
Bei 5 vorbereiteten Funktelegrammen verschiedener Art ist die Wortzahl festzustellen. Außerdem sind die Gebühren für diese Telegramme sowie für 4 vorbereitete Funkgespräche zu berechnen. Diese Aufgaben sind in einer Gesamtzeit von höchstens 50 Minuten zu lösen. Unterlagen für die Gebührenberechnung werden zur Verfügung gestellt.

### 1.1.8 Sprachen

1.1.8.1 Niederschrift eines Diktats in englischer Sprache (etwa 25 Schreibmaschinenzeilen) aus den Dienstbehelfen mit anschließender Übersetzung ins Deutsche — ohne Hilfsmittel — in der Gesamtzeit von höchstens 1 Stunde.

1.1.8.2 Schriftliche Übersetzung eines deutschen Textes (etwa 20 Schreibmaschinenzeilen), der auf den Seefunkdienst bezogen ist, ins Englische in der Gesamtzeit von höchstens 1 Stunde.

### 1.2 Prüfungsfächer des mündlichen Teils

#### 1.2.1 Vorschriften für den Funkdienst

Kenntnis der im Seefunkdienst geltenden nationalen und internationalen Betriebsvorschriften, Organisation der See- und Ortungsfunkdienste, Handhabung der Dienstbehelfe.

#### 1.2.2 Gesetzeskunde

Kenntnis der internationalen Verträge und nationalen Vorschriften, soweit der Seefunkdienst betroffen ist (Internationaler Fernmeldevertrag, Vollzugsordnung und Zusatzvollzugsordnung für den Funkdienst, Vollzugsordnungen für den Telegrafendienst und für den Fernsprechdienst; Internationales Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See, Funksicherheitsverordnung; Gesetz über Fernmeldeanlagen, gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Fernmeldeanlagen, des Fernmeldegeheimnisses und der Notzeichen; Genehmigungsverfahren für Funkanlagen auf Seefahrzeugen; Seemannsgesetz; Verordnung über die Ausbildung zum Schiffsoffizier des Seefunkdienstes; Verordnung über den Erwerb der Befähigungszeugnisse für Seefunker; Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Seefunkern für Zwecke des öffentlichen Seefunkdienstes; Fernmeldeordnung; Telegrammordnung).

#### 1.2.3 Funktechnik

Kenntnis der allgemeinen Grundsätze der Elektrizitäts- und Hochfrequenzlehre sowie der Elektronik; eingehende Kenntnisse über Aufbau und Wirkungsweise der auf Seeschiffen verwendeten See- und Ortungsfunkgeräte einschließlich Zubehör und Stromversorgung.

#### 1.2.4 Erdkunde

Kenntnis der Grundbegriffe aus der Erdkunde; Kenntnisse über Hauptschiffahrtsrouten einschließlich der wichtigsten Häfen, wichtigste Fernmeldelinien (Funk, Kabel, Satellit), wichtige Küstenfunkstellen mit ihren Verkehrsbereichen und Rufzeichen.

#### 1.2.5 Wetterkunde

Kenntnis der Grundbegriffe aus der Wetter- und Meereskunde einschließlich ihrer Anwendung an Bord.

#### 1.2.6 Sprachen

Lesen und Übersetzen von englischen Texten aus dem praktischen Seefunkdienst, Konversation, Dienstvermerke in englischer und französischer Sprache.

## 2 Prüfung zum Erwerb des Seefunkzeugnisses 1. Klasse

### 2.1 Prüfungsfächer des praktischen und schriftlichen Teils

2.1.1 Fehlerfreie Abgabe von verschlüsselten Gruppen mit der Geschwindigkeit von 20 Gruppen in der Minute und von Text in offener Sprache mit der Geschwindigkeit von 25 Wörtern in der Minute in einwandfreier Morseschrift. Jede Prüfung in der Abgabe dauert 5 Minuten.

2.1.2 Fehlerfreie Aufnahme von Morsezeichen nach dem Gehör mit gut lesbarer Handniederschrift oder — jedoch nur beim Text in offener Sprache — mit der Schreibmaschine bei verschlüsselten Gruppen mit der Geschwindigkeit von 20 Gruppen in der Minute und bei Text in offener Sprache mit der Geschwindigkeit von 25 Wörtern in der Minute. Jede Prüfung in der Höraufnahme dauert 5 Minuten.

#### 2.1.3 Gerätekunde

An den Geräten der Seefunkstelle und am Peilfunkgerät sowie an den dazugehörenden Stromversorgungsanlagen sind Schäden aufzufinden und mit Bordmitteln zu beseitigen.

- 2.1.4 Sprachen
- 2.1.4.1 Niederschrift eines Diktats in englischer Sprache (etwa 25 Schreibmaschinenzeilen) mit anschließender Übersetzung ins Deutsche — ohne Hilfsmittel — in der Gesamtzeit von höchstens 1 Stunde;
- 2.1.4.2 Schriftliche Übersetzung eines deutschen Textes (etwa 25 Schreibmaschinenzeilen) ins Englische in der Gesamtzeit von höchstens 1 Stunde.
- 2.2 Prüfungsfächer des mündlichen Teils
- 2.2.1 Vorschriften für den Funkdienst  
Eingehende Kenntnis der im Seefunk geltenden nationalen und internationalen Betriebsvorschriften sowie die Kenntnis der Unterlagen für die Gebührenberechnung im Funkverkehr; Handhabung der Dienstbehelfe;  
Kenntnis der Organisation der Funkdienste und Ortungsfunkdienste;  
Kenntnis der Fachausdrücke und Dienstvermerke in englischer und französischer Sprache.
- 2.2.2 Gesetzeskunde  
Eingehende Kenntnis der den Seefunk betreffenden internationalen Verträge und nationalen Vorschriften (Sondervorschriften für den Funkdienst aus dem in Kraft befindlichen Internationalen Fernmeldevertrag; Vollzugsordnung und Zusatzvollzugsordnung für den Funkdienst; Vollzugsordnungen für den Telegrafendienst und für den Fernsprechdienst, soweit sie Funktelegramme und Funkgespräche betreffen; Bestimmungen des in Kraft befindlichen Internationalen Schiffssicherheitsvertrages, soweit sie den Funk betreffen; Gesetz über Fernmeldeanlagen; Genehmigungsverfahren für Funkanlagen auf Seefahrzeugen [Seefunkstellen, Ortungsfunkstellen]; Fernmeldeordnung und Telegrammordnung; Funk-sicherheitsverordnung; Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Funkern für Zwecke des öffentlichen Seefunkdienstes; Verordnungen über die Ausbildung zum Schiffsoffizier des Seefunkdienstes sowie über den Erwerb der Befähigungszeugnisse für Seefunker).
- 2.2.3 Funktechnik  
Kenntnis der allgemeinen Grundsätze der Elektrizitäts- und der Hochfrequenzlehre; eingehende Kenntnis über die Theorie und über die praktische Wirkungsweise der auf Seeschiffen verwendeten Seefunk- und Peilfunkgeräte sowie die Kenntnis des Funkpeilens, der Stromversorgung bei Seefunkstellen und allgemeine Kenntnis der Arbeitsweise der anderen Geräte, die im allgemeinen für die Funknavigation verwendet werden.
- 2.2.4 Erdkunde  
Kenntnis der Hauptschiffahrts- und wichtigsten Fernmeldelinien einschließlich Seekabel und Satelliten.
- 2.2.5 Sprachen  
Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache (Lesen und Übersetzen, Konversation).
- 3 Prüfung zum Erwerb des Seefunkzeugnisses 2. Klasse
- 3.1 Prüfungsfächer des praktischen und schriftlichen Teils
- 3.1.1 Fehlerfreie Abgabe von verschlüsselten Gruppen mit der Geschwindigkeit von 16 Gruppen in der Minute und von Text in offener Sprache mit der Geschwindigkeit von 20 Wörtern in der Minute in einwandfreier Morseschrift. Jede Prüfung in der Abgabe dauert 5 Minuten.
- 3.1.2 Fehlerfreie Aufnahme von Morsezeichen nach dem Gehör mit gut lesbarer Handniederschrift oder — jedoch nur beim Text in offener Sprache — mit der Schreibmaschine bei verschlüsselten Gruppen mit der Geschwindigkeit von 16 Gruppen in der Minute und bei Text in offener Sprache mit der Geschwindigkeit von 20 Wörtern in der Minute. Jede Prüfung in der Höraufnahme dauert 5 Minuten.
- 3.1.3 Fehlerfreie Abgabe eines Telegramms mit 20 Wörtern, darunter mehrere verschlüsselte Gruppen, nach dem Sprechfunkverfahren in höchstens 5 Minuten.
- 3.1.4 Fehlerfreie Aufnahme eines Telegramms mit 20 Wörtern, darunter mehrere verschlüsselte Gruppen, mit gut lesbarer Handniederschrift in höchstens 5 Minuten.
- 3.1.5 Praktische Verkehrsabwicklung  
Praktische Übungen im Seefunkdienst (allgemeines Betriebsverfahren für Telegrafie und Fernsprechen) unter Verwendung der Buchstabiertafel, Q-Gruppen und anderen betrieblichen Abkürzungen; Verfahren bei Seenotfällen.



- 3.1.6 **Gerätekunde**  
Kenntnis des Einstellens und der praktischen Arbeitsweise der Seefunk- und Peilfunkgeräte sowie das Auffinden von kleinen Fehlern an diesen Geräten und an den Stromversorgungsanlagen und Beseitigung der Fehler mit Bordmitteln.
- 3.1.7 **Gebührenberechnung**  
Bei 5 vorbereiteten Funktelegrammen verschiedener Art ist die Wortzahl festzustellen. Außerdem sind die Gebühren für diese Telegramme sowie für 4 vorbereitete Funkgespräche zu berechnen. Diese Aufgaben sind in einer Gesamtzeit von höchstens 50 Minuten zu lösen. Unterlagen für die Gebührenberechnung werden zur Verfügung gestellt.
- 3.1.8 **Sprachen**  
Niederschrift eines Diktats in englischer Sprache (etwa 25 Schreibmaschinenzeilen) aus den Dienstbehelfen mit anschließender Übersetzung ins Deutsche — ohne Hilfsmittel — in der Gesamtzeit von höchstens 1 Stunde.
- 3.2 **Prüfungsfächer des mündlichen Teils**
- 3.2.1 **Vorschriften für den Funkdienst**  
Kenntnis der im Seefunk geltenden nationalen und internationalen Betriebsvorschriften, der Organisation der See- und Ortungsfunkdienste, der Vorschriften für die Gebührenberechnung im Seefunkdienst, der Handhabung der Dienstbehelfe sowie der Fachausdrücke und Dienstvermerke in englischer und französischer Sprache.
- 3.2.2 **Gesetzeskunde**  
Kenntnis der den Seefunk betreffenden internationalen Verträge und nationalen Vorschriften (Vollzugsordnung und Zusatzvollzugsordnung für den Funkdienst; Bestimmungen des in Kraft befindlichen Internationalen Schiffssicherheitsvertrages, soweit sie den Funk betreffen; Gesetz über Fernmeldeanlagen; Genehmigungsverfahren für Funkanlagen auf Seefahrzeugen [Seefunkstellen, Ortungsfunkstellen]; Funksicherheitsverordnung; Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Funkern für Zwecke des öffentlichen Seefunkdienstes; Verordnungen über die Ausbildung zum Schiffsoffizier des Seefunkdienstes sowie über den Erwerb der Befähigungszeugnisse für Seefunker).
- 3.2.3 **Funktechnik**  
Theoretische und praktische Grundkenntnisse der Elektrizitäts- und Hochfrequenzlehre; Kenntnis der Wirkungsweise und des Aufbaus der auf Seeschiffen verwendeten Seefunk- und Peilfunkgeräte (Stromversorgung, Antennen, Meßgeräte) sowie Kenntnis des Funkpeilens; Grundkenntnisse der Arbeitsweise der anderen Geräte, die im allgemeinen für die Funknavigation verwendet werden; Pflege der Funkgeräte mit Zubehör auf Schiffen.
- 3.2.4 **Erdkunde**  
Hauptschiffahrtslinien und wichtigste Fernmeldewege.
- 3.2.5 **Sprachen**  
Grundkenntnisse der englischen Sprache (Lesen und Übersetzen, Konversation).
- 4 **Prüfung zum Erwerb des Sonderzeugnisses für den Seefunkdienst**
- 4.1 **Prüfungsfächer des praktischen und schriftlichen Teils**
- 4.1.1 **Fehlerfreie Abgabe von verschlüsselten Gruppen mit der Geschwindigkeit von 16 Gruppen in der Minute und von Text in offener Sprache mit der Geschwindigkeit von 20 Wörtern in der Minute in einwandfreier Morseschrift. Jede Prüfung in der Abgabe dauert 5 Minuten.**
- 4.1.2 **Fehlerfreie Aufnahme von Morsezeichen nach dem Gehör mit gut lesbarer Handniederschrift oder — jedoch nur beim Text in offener Sprache — mit der Schreibmaschine bei verschlüsselten Gruppen mit der Geschwindigkeit von 16 Gruppen in der Minute und bei Text in offener Sprache mit der Geschwindigkeit von 20 Wörtern in der Minute. Jede Prüfung in der Höraufnahme dauert 5 Minuten.**
- 4.1.3 **Fehlerfreie Abgabe eines Telegramms mit 20 Wörtern, darunter mehrere verschlüsselte Gruppen, nach dem Sprechfunkverfahren in höchstens 5 Minuten.**
- 4.1.4 **Fehlerfreie Aufnahme eines Telegramms mit 20 Wörtern, darunter mehrere verschlüsselte Gruppen, mit gut lesbarer Handniederschrift in höchstens 5 Minuten.**

- 4.1.5 Praktische Verkehrsabwicklung  
Praktische Übungen im Seefunkdienst (allgemeines Betriebsverfahren für Telegrafie und Fernsprechen) unter Verwendung der Buchstabiertafel, Q-Gruppen und anderen betrieblichen Abkürzungen; Verfahren bei Seenotfällen.
- 4.1.6 Gerätekunde  
Kenntnis des Einstellens und der Bedienung der Seefunkgeräte für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst.
- 4.1.7 Gebührenberechnung  
Bei 5 vorbereiteten Funktelegrammen verschiedener Art ist die Wortzahl festzustellen. Außerdem sind die Gebühren für diese Telegramme sowie für 4 vorbereitete Funkgespräche zu berechnen. Diese Aufgaben sind in einer Gesamtzeit von höchstens 50 Minuten zu lösen. Unterlagen für die Gebührenberechnung werden zur Verfügung gestellt.
- 4.2 Prüfungsfächer des mündlichen Teils
- 4.2.1 Vorschriften für den Funkdienst  
Kenntnis der im Handbuch für den Dienst bei Seefunkstellen enthaltenen Vorschriften für den Seefunkdienst.
- 4.2.2 Funktechnik  
Kenntnis der Arbeitsweise der Seefunkgeräte sowie Kenntnis der Wartungsvorschriften für Antennen, Stromversorgung und tragbare Funkgeräte für Rettungsboote und -flöße.
- 5 Prüfung zum Erwerb des Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Seefunkdienst
- 5.1 Prüfungsfächer des praktischen und schriftlichen Teils
- 5.1.1 Fehlerfreie Abgabe eines Telegramms mit 20 Wörtern, darunter mehrere verschlüsselte Gruppen, nach dem Sprechfunkverfahren in höchstens 5 Minuten.
- 5.1.2 Fehlerfreie Aufnahme eines Telegramms mit 20 Wörtern, darunter mehrere verschlüsselte Gruppen, mit gut lesbarer Handniederschrift, in höchstens 5 Minuten.
- 5.1.3 Praktische Verkehrsabwicklung  
Praktische Übungen im Sprechfunk-Verfahren unter Verwendung der Buchstabiertafel, der wichtigsten Q-Gruppen und der anderen betrieblichen Abkürzungen; Verfahren bei Seenotfällen.
- 5.1.4 Gerätekunde  
Kenntnis des Einstellens und der Bedienung der Seefunkgeräte für den Sprechfunkdienst.
- 5.2 Prüfungsfächer des mündlichen Teils
- 5.2.1 Vorschriften für den Funkdienst  
Kenntnis der im Handbuch für den Dienst bei Seefunkstellen enthaltenen Vorschriften für den Sprech-Seefunkdienst.
- 5.2.2 Gebührenberechnung  
Kenntnis über die richtige Gebührenberechnung für Funktelegramme und -gespräche.
- 5.2.3 Funktechnik  
Kenntnis einfacher Grundsätze der Sprechfunkverfahren und der Arbeitsweise der Sprechfunkgeräte sowie Kenntnis der Wartungsvorschriften für die Stromversorgung und tragbare Funkgeräte für Rettungsboote und -flöße.

### C Muster

- 1 Morseabgabe und -aufnahme
- 1.1 Die verschlüsselten Gruppen sollen aus einer Mischung von Buchstaben, Ziffern und Satzzeichen bestehen. Eine Gruppe enthält 5 Schriftzeichen. Die Wörter der offenen Sprache sollen durchschnittlich 5 Buchstaben, Ziffern oder Satzzeichen enthalten. Ziffern und Satzzeichen zählen als je 2 Schriftzeichen.
- Die Prüfungstexte sind entsprechend den folgenden Mustern zu bilden:

1.1.1 Verschlüsselte Gruppen

— nertk tlahr namta eidnv kinhe tlger nieme nenlz resie hglie leono gnell ekeid  
 schie lietq 20/19 46590 64-67 retol redab rekts nedan dnwfu gnups gnubt sklka  
 santa elsez 73,15 697.6 4/3.2 (765) kadar aufse 15:27 „610“ hores astar .....

1.1.2 Offener Text

— auch in der richtung nach unten ist die verbreitung lebender korallen beschraenkt.  
 sie koennen nur in wasser von maximal etwa 40 m tiefe bauen. denn sie leben in  
 engster symbiose mit algen, die zur assimilation des lichtet beduerfen. ...

1.2 Jede Prüfung beginnt mit dem Anfangszeichen (—) und endet mit dem Schlußzeichen (—). Diese beiden Zeichen zählen wie alle Ziffern und Satzzeichen als je 2 Schriftzeichen.

1.3 Die jeweils erforderliche Anzahl der Gruppen bzw. Wörter ergibt sich aus den Abschnitten B 1, B 2, B 3 und B 4.

2 Fernsprechaufnahme

Bremerhaven 4 20/15 18 1113 =  
 schiffsleitung juliuspickenpack norddeichradio =  
 drahtet fangmeldung vorwaerts und bayern xzlmr rmzau siego tilsro dienststellenverlegung  
 heinzelmannstr 173/3 +

3 Fernsprechabgabe

glueckauf/dduh 1 20/17 17/3 1233 =  
 seeverkehr bremen =  
 bestaeligen funktelegramm 14/1125.  
 anlaufen holttenau morgen vormittag 0812 uhr mgz 13-17  
 25/17 bunkerbestand 8764. ratpo +

4 Gebührenberechnung

4.1 Funktelegramme

Seefunkstelle „Westerland“ über Elbe-Weser Radio	Gebühren:
Wortzahl:	Bordgebühren:
fritz weber steindamm 75 bei lorenz Hamburg =	Küstengebühren:
ankommen sonnabendmittag =	Telegrafengebühren:
	Sonstige Gebühren:
heinrich hempel +	Gesamtgebühren:
Seefunkstelle „Spessart“ über Kiel Radio	Gebühren:
Wortzahl:	Bordgebühren:
= RP 7,50 = sloman hamburg =	Küstengebühren:
passieren fehmarl ladegut 450 tons wo loeschen?	Telegrafengebühren:
funkanweisung erbeten =	Sonstige Gebühren:
kapitaen +	Gesamtgebühren:
Seefunkstelle „Sylt“ über Blaavand Radio	Gebühren:
Wortzahl:	Bordgebühren:
= D = bleichert donaustr. 15 muenchen =	Küstengebühren:
765324 310289 672540 513137 kabelt umgehend =	Telegrafengebühren:
	Sonstige Gebühren:
christoph +	Gesamtgebühren:
Seefunkstelle „Anhalt“ über Norddeich Radio	Gebühren:
Wortzahl:	Bordgebühren:
alcalde 25 avenida norte buenosaires =	Küstengebühren:
petay mygon wotad lesum tinup guenstige angebote	Telegrafengebühren:
hs/258 annehmen =	Sonstige Gebühren:
hermandez +	Gesamtgebühren:

Seefunkstelle „Albatros“ über Bergen Radio		Gebühren:
Wortzahl:		Bordgebühren:
julius schwarz breitestr. 124/II/1 frankfurt/main ==		Küstengebühren:
654213 209178 551439 juni juli freibleibend ==		Telegrafengebühren:
koerner +		Sonstige Gebühren:
		Gesamtgebühren:
Beginn:	Feststellung der Wortzahl:	Fehler
	Berechnung der Gebühren:	Fehler
Ende:	Bewertung:	

## 4.2

Funkgespräche		
Von: „Augsburg“	Gebührenpflichtige	
Nach: Hamburg 6 78 40 61	Gesprächsdauer:	Min.
Über: Hamburg Radio	Bordgebühr:	
Auf: Ultrakurzwelle	Küstengebühr:	
	Fernsprechgebühr:	
Ausgeführt von: 21.08 Uhr	Zusatzgebühr:	
bis: 21.11 Uhr	Gesamtgebühr:	
Von: „Adolf Vinnen“	Gebührenpflichtige	
Nach: Bremen 41 69 57	Gesprächsdauer:	Min.
Über: Norddeich Radio	Bordgebühr:	
Auf: Kurzwelle	Küstengebühr:	
	Fernsprechgebühr:	
Ausgeführt von: 09.20 Uhr	Zusatzgebühr:	
bis: 09.25 Uhr	Gesamtgebühr:	
Von: „Welheim“	Gebührenpflichtige	
Nach: Hamburg 36 78 59	Gesprächsdauer:	Min.
Über: Norddeich Radio	Bordgebühr:	
Auf: Grenzwelle	Küstengebühr:	
	Fernsprechgebühr:	
Ausgeführt von: 16.35 Uhr	Zusatzgebühr:	
bis: 16.37 Uhr	Gesamtgebühr:	
Von: „Adria“	Gebührenpflichtige	
Nach: Rotterdam 67 59 61	Gesprächsdauer:	Min.
Über: Scheveningen Radio	Bordgebühr:	
Auf: Grenzwelle	Küstengebühr:	
	Fernsprechgebühr:	
Ausgeführt von: 10.36 Uhr	Zusatzgebühr:	
bis: 10.42 Uhr	Gesamtgebühr:	
Beginn:	Erfassung der Gesprächsdauer:	Fehler
	Berechnung der Gebühren:	Fehler
Ende:	Bewertung:	

## 4.3

Der Bewerber hat die Gebührenwörter im Teil 4.1 durch kleine Striche zu kennzeichnen. Gebührenunterlagen und das Verzeichnis der Küstenfunkstellen sowie das Verzeichnis der Seefunkstellen oder das Handbuch Seefunk sind zur Verfügung zu stellen.

Für die Lösung werden dem Bewerber 50 Minuten gewährt.

## Anforderungen bei Nachprüfungen und Ergänzungsprüfungen

### A Allgemeines zur praktischen Prüfung

Die Verwendung von Morsetasten, die Punkte und/oder Striche elektronisch oder mechanisch selbsttätig erzeugen, sowie die Benutzung von Mithöreinrichtungen sind im Fach Morseabgabe nicht zugelassen. In der praktischen Verkehrsabwicklung sind Mithöreinrichtungen erlaubt. Bei der Morse- und Fernsprechaufnahme ist Radieren nicht gestattet. Fehler sind zu berichtigen, indem die betreffenden Wörter, Buchstaben oder Zahlen durchgestrichen und durch die richtigen ersetzt werden.

Bei der Bewertung der Morseabgabe und -aufnahme sind die gebrauchte Zeit, die Schriftgüte, die Anzahl der Irrungen und Verbesserungen und gegebenenfalls die Anzahl der Fehler zu berücksichtigen. Die Morseabgabe und/oder -aufnahme kann innerhalb derselben Prüfung einmal wiederholt werden.

Im Fach Morseabgabe kann eine Leistung noch als ausreichend bewertet werden, wenn der Prüfungstreifen bei sonst genügender Morseschrift bis zu fünf vorschriftsmäßig gegebene Irrungen je Teil (verschlüsselt oder offen) enthält. Für jede vorschriftsmäßig gegebene Irrung kann ein entsprechender Zeitzuschlag gewährt werden.

Muster für die Morseabgabe und -aufnahme, Fernsprechaufgabe und -aufnahme sowie für die Gebührenberechnung enthält Anlage 1 Abschnitt C.

### B Anforderungen im einzelnen

#### 1 Nachprüfung gemäß § 9 Abs. 2

Die Nachprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer, in deren Anwendungsgebiet der Zeugnisinhaber während des praktischen Dienstes Anlaß zu Beanstandungen gegeben hat. Darüber hinaus werden in jedem Falle folgende Fächer geprüft:

#### 1.1 Allgemeines Seefunkzeugnis und Seefunkzeugnis 1. Klasse

##### 1.1.1 Praktische Fertigkeiten

##### 1.1.1.1 Morseabgabe,

##### 1.1.1.2 Morseaufnahme,

##### 1.1.1.3 Gerätekunde,

wie in Anlage 1, Abschnitt B 3.1.1, B 3.1.2 und B 3.1.6 bestimmt.

##### 1.1.2 Kenntnisse

##### 1.1.2.1 Funkbetrieb

Eingehende Kenntnis der im Seefunkdienst geltenden nationalen und internationalen Betriebsvorschriften.

##### 1.1.2.2 Funktechnik

Eingehende theoretische Kenntnis über die Wirkungsweise der auf Schiffen verwendeten Seefunk- und Peilfunkgeräte.

#### 1.2 Seefunkzeugnis 2. Klasse

##### 1.2.1 Praktische Fertigkeiten

##### 1.2.1.1 Morseabgabe,

##### 1.2.1.2 Morseaufnahme,

##### 1.2.1.3 Gerätekunde,

wie in Anlage 1, Abschnitt B 3.1.1, B 3.1.2 und B 3.1.6 bestimmt.

##### 1.2.2 Kenntnisse

##### 1.2.2.1 Funkbetrieb

Kenntnis der im Seefunkdienst geltenden nationalen und internationalen Betriebsvorschriften.

##### 1.2.2.2 Funktechnik

Kenntnis der Wirkungsweise und des Aufbaus der auf Schiffen verwendeten Seefunk- und Peilfunkgeräte einschließlich der Stromversorgung, Antennen und Meßgeräte.

- 1.3 Sonderzeugnis für den Seefunkdienst
  - 1.3.1 Praktische Fertigkeiten
    - 1.3.1.1 Morseabgabe,
    - 1.3.1.2 Morseaufnahme,
    - 1.3.1.3 Gerätekunde,  
**wie in Anlage 1, Abschnitt B 4.1.1, B 4.1.2 und B 4.1.6 bestimmt.**
  - 1.3.2 Kenntnisse
    - 1.3.2.1 Funkbetrieb,  
wie in Anlage 1, Abschnitt B 4.2.1 bestimmt.
    - 1.3.2.2 Funktechnik  
Kenntnis der Arbeitsweise der **Seefunkgeräte.**
- 1.4 Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Seefunkdienst
  - 1.4.1 Praktische Fertigkeiten
    - 1.4.1.1 Fernsprechabgabe,
    - 1.4.1.2 Fernsprechaufnahme,
    - 1.4.1.3 praktische Verkehrsabwicklung,
    - 1.4.1.4 Gerätekunde,  
wie in Anlage 1, Abschnitt B 5.1 bestimmt.
  - 1.4.2 Kenntnisse
    - 1.4.2.1 Funkbetrieb  
wie in Anlage 1, Abschnitt B 5.2.1 bestimmt.
    - 1.4.2.2 Funktechnik  
Kenntnis der Arbeitsweise der **Sprechfunkgeräte.**
- 2 **Ergänzungsprüfung gemäß § 16 Abs. 3**  
Es werden folgende Fächer geprüft:
  - 2.1 Seefunkzeugnis 1. Klasse
    - 2.1.1 Praktische Fertigkeiten,  
wie in Anlage 1, Abschnitt B 2.1.1 und B 2.1.2 bestimmt.
    - 2.1.2 Kenntnisse,  
wie in Anlage 1, Abschnitt B 2.2.1 und B 2.2.2 bestimmt.
  - 2.2 Seefunkzeugnis 2. Klasse
    - 2.2.1 Praktische Fertigkeiten,  
wie in Anlage 1, Abschnitt B 3.1.1, B 3.1.2 und B 3.1.6 bestimmt.
    - 2.2.2 Kenntnisse,  
wie in Anlage 1, Abschnitt B 3.2.1 und B 3.2.2 bestimmt.
  - 2.3 Sonderzeugnis für den Seefunkdienst
    - 2.3.1 Praktische Fertigkeiten,  
wie in Anlage 1, Abschnitt B 4.1.1, B 4.1.2 und B 4.1.6 bestimmt.
    - 2.3.2 Kenntnisse,  
wie in Anlage 1, Abschnitt B 4.2.1 bestimmt.
  - 2.4 Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Seefunkdienst
    - 2.4.1 Praktische Fertigkeiten,  
wie in Anlage 1, Abschnitt B 5.1.1, B 5.1.2 und B 5.1.4 bestimmt.
    - 2.4.2 Kenntnisse,  
wie in Anlage 1, Abschnitt B 5.2.1 bestimmt.

**Umtausch von Seefunkzeugnissen**

- 1 Die in § 16 Abs. 2 und 3 genannten Seefunkzeugnisse können auf Antrag des Inhabers nach Maßgabe der Nummern 2 bis 5 umgetauscht werden, und zwar:
  - 1.1 Seefunkzeugnis 1. Klasse — Hauptstufe — in Seefunkzeugnis 1. Klasse
  - 1.2 Seefunkzeugnis 1. Klasse in Seefunkzeugnis 1. Klasse
  - 1.3 Seefunkzeugnis 1. Klasse — Vorstufe — in Seefunkzeugnis 2. Klasse
  - 1.4 Seefunkzeugnis 2. Klasse  
mit Berechtigungsvermerk  
„Für große Fahrt“ in Seefunkzeugnis 2. Klasse
  - 1.5 Seefunkzeugnis 2. Klasse — Hauptzeugnis — in Seefunkzeugnis 2. Klasse
  - 1.6 Seefunkzeugnis 2. Klasse in Seefunkzeugnis 2. Klasse
  - 1.7 Seefunkzeugnis 2. Klasse  
ohne Berechtigungsvermerk  
„Für große Fahrt“ in Sonderzeugnis für den Seefunkdienst
  - 1.8 Allgemeines Seefunkzeugnis 2. Klasse in Sonderzeugnis für den Seefunkdienst
  - 1.9 Seefunksonderzeugnis in Sonderzeugnis für den Seefunkdienst
  - 1.10 Hauptzeugnis für Funkfernsprecher in Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Seefunkdienst
  - 1.11 Allgemeines Seefunksprechzeugnis in Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Seefunkdienst
  
- 2 Für den Umtausch der Zeugnisse ist diejenige Prüfungsbehörde zuständig, die das zum Umtausch vorgelegte Zeugnis ausgestellt hat. Zeugnisse, die von dem früheren Reichspostzentralamt oder von den früheren Reichspostdirektionen Gumbinnen, Königsberg (Pr) und Stettin ausgestellt worden sind, werden von der Prüfungsbehörde in Hamburg umgetauscht.
  
- 3 Dem Antrag auf Umtausch eines Zeugnisses sind zwei übereinstimmende Paßbilder (Größe 3,5 × 5 cm) des Antragstellers beizufügen.
  
- 4 Die Inhaber der unter Nummer 1 aufgeführten Seefunkzeugnisse, die ihre Befähigung zur Wahrnehmung des Sprechfunkdienstes noch nicht nachgewiesen haben, müssen, bevor ihnen ein neues Zeugnis ausgehändigt werden kann, außerdem die für den Erwerb des Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Seefunkdienst vorgeschriebene Prüfung (Anlage 1, Abschnitt B 5) abgelegt und bestanden haben.
  
- 5 Der Umtausch der in § 16 Abs. 2 genannten Zeugnisse ist gebührenfrei.

**Verordnung  
über die Ausbildung zum Schiffsoffizier des Seefunkdienstes  
(Funkoffiziers-Ausbildungsordnung)**

**Vom 30. November 1977**

Auf Grund des § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Ausbildung zum Schiffsoffizier des Seefunkdienstes.

§ 2

**Ziel der Ausbildung**

Ziel der Ausbildung zum Schiffsoffizier des Seefunkdienstes ist der Erwerb der in der Anlage 2 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten, die dazu befähigen, die in der Anlage 1 genannten Tätigkeiten des Berufsbildes auszuführen.

§ 3

**Voraussetzung für die Ausbildung**

(1) Die zu fordernden schulischen Voraussetzungen ergeben sich aus dem Landesrecht.

(2) Vor Beginn des Ausbildungsabschnitts nach § 4 Nr. 1 sind nachzuweisen:

1. die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem der folgenden anerkannten Ausbildungsberufe:

Fernmeldemechaniker, Radio- und Fernsehtechniker, Elektroinstallateur, Elektromaschinenbauer, Elektromechaniker, Fernmeldehandwerker, Elektromaschinenmonteur, Energieanlageelektroniker, Energiegeräteelektroniker, Feingeräteelektroniker, Informationselektroniker, Funkelektroniker, Fernmeldeelektroniker oder in sonstigen einschlägigen Ausbildungsberufen und

2. außer den Voraussetzungen nach Nummer 1 eine Berufserfahrung von zwei Jahren in Form einer auf den künftigen Beruf bezogenen Seefahrtzeit, in der insbesondere Erfahrungen in der Betreuung und Wartung elektro- und funktechnischer Einrichtungen gesammelt werden sollen. Auf diese Seefahrtzeit wird die Zeit einer Berufserfahrung in einem der unter Nummer 1 fallenden Ausbildungsberufe angerechnet.

§ 4

**Gliederung in Ausbildungsabschnitte**

Das in § 2 bestimmte Ausbildungsziel soll über folgende Ausbildungsabschnitte erreicht werden:

1. viersemestrige Ausbildung an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte,
2. dreiwöchiger Sicherheitslehrgang an einer anerkannten Ausbildungsstätte,
3. dreimonatige Erfahrungsseefahrtzeit als Funkoffizier auf Schiffen in Großer oder Mittlerer Fahrt nach Erhalt des Allgemeinen Seefunkzeugnisses unter Aufsicht eines Funkoffiziers, der mindestens für eine Zeit von drei Monaten als Funkoffizier tätig gewesen ist.

§ 5

**Erwerb des Allgemeinen Seefunkzeugnisses**

(1) Nach abgeschlossener Ausbildung an einer in § 4 Nr. 1 genannten Ausbildungsstätte wird der Nachweis der fachlichen Eignung zum Erwerb des Allgemeinen Seefunkzeugnisses durch eine Prüfung vor einer Prüfungsbehörde nach der Verordnung über den Erwerb der Befähigungszeugnisse für Seefunker vom 23. November 1977 (BGBl. I S. 2281), geführt.

(2) Abschlußprüfungen an den in § 4 Nr. 1 genannten Ausbildungsstätten werden unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), als Prüfungen im Sinne des Absatzes 1 anerkannt, wenn durch sie mindestens ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten in den in Anlage 2 genannten Gebieten festgestellt werden.

§ 6

**Abweichungen vom Ausbildungsgang**

Der Bundesminister für Verkehr oder die von ihm beauftragte Stelle kann Abweichungen vom Ausbildungsgang zum Schiffsoffizier des Seefunkdienstes in dem Umfang zulassen, in dem der Bewerber nachweist, daß er durch eine andere Ausbildung Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

§ 7

**Übergangsvorschriften**

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung an einer Ausbildungsstätte begonnene Ausbildung zum Erwerb des Seefunkzeugnisses 2. oder 1. Klasse



kann nach den bisherigen Regelungen abgeschlossen werden.

(2) Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung kann die Ausbildung gemäß § 4 auch ohne den Nachweis der Voraussetzungen nach § 3 aufnehmen, wer mindestens die vor Inkrafttreten dieser Verordnung von den zuständigen Behörden der Länder jeweils vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Ausbildung zum Erwerb des Seefunkzeugnisses 2. Klasse erfüllt.

(3) Inhaber eines gültigen Seefunkzeugnisses 1. oder 2. Klasse, die mindestens ein Jahr als Funkoffizier tätig gewesen sind, können innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Ausbildung gemäß § 4 auch ohne den Nachweis

der Voraussetzungen des § 3 aufnehmen. In diesen Fällen ist der Nachweis der Ausbildungsabschnitte gemäß § 4 Nr. 2 und 3 nicht erforderlich.

#### § 8

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 9

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. November 1977

Der Bundesminister für Verkehr  
K. Gscheidle

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Ehrenberg

**Anlage 1**  
zu § 2

**Berufsbild**  
**des Schiffsoffiziers des Seefunkdienstes**

Gegenstand der Ausbildung zum Schiffsoffizier des Seefunkdienstes ist das Vermitteln der in der Anlage 2 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten, die ihn befähigen, folgende Tätigkeiten auszuführen:

1. Durchführen des Sicherheitsfunkdienstes auf Seefahrzeugen aller Größen in deutscher und englischer Sprache:
  - a) Durchführen der Sicherheitsfunkwachen im Telegrafie- und Sprechfunkdienst als Hörwache und mit selbsttätigem Telegrafiefunkalarmgerät,
  - b) Abwickeln des Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehrs,
  - c) Aufnehmen der erforderlichen meteorologischen und nautischen Nachrichten,
  - d) Führen des Funktagebuches,
  - e) Teilnehmen an Standortmeldesystemen (z. B. AMVER).
2. Durchführen des öffentlichen und nichtöffentlichen Fernmeldeverkehrs auf Seefahrzeugen mit See- und Küstenfunkstellen in deutscher und englischer Sprache:
  - a) Öffentlicher Fernmeldeverkehr:
    - aa) Annehmen von Telegrammen und Gesprächsanmeldungen sowie Beraten der Aufgeber; Gebührenberechnung in allen Währungen
    - bb) Vermitteln der Telegramme und Gespräche
    - cc) Abhören der Sammelanrufe
    - dd) Abwickeln des Funkfernschreibverkehrs
    - ee) Vermitteln von Durchgangstelegrammen von und zu anderen Schiffen
    - ff) Be- und Verarbeiten von Wettertelegrammen
    - gg) Aufnehmen von allgemeinen Nachrichten (z. B. Funkpresse)
    - hh) Richtighalten der Dienstbehelfe
    - ii) Sichern des Fernmeldegeheimnisses an Bord,
  - b) Nichtöffentlicher Fernmeldeverkehr:
    - aa) Teilnehmen am Revier- und Hafenfunkdienst
    - bb) Teilnehmen am schiffsdienstlichen Funkverkehr von Schiff zu Schiff.
3. Prüfen, Warten und Betreiben der Geräte der Seefunkstelle, der Ortungsfunkgeräte und der Stromversorgungsanlagen sowie Feststellen, Beseitigen und Auswerten von Fehlern:
  - a) Prüfen und Warten insbesondere der Ersatzstromquellen, der Sender und Empfänger, des selbsttätigen Alarmzeichentastgerätes und des Telegrafiefunkalarmgerätes, der Notbeleuchtung und der übrigen an die Ersatzstromquelle angeschlossenen Geräte, der Ladeeinrichtungen, der Stromversorgungsanlagen, der in Rettungsboote eingebauten Funkanlagen, der tragbaren Funkgeräte für Rettungsboote und -flöße, der Peilfunkanlage, der Stationsuhr, der Funkfernschreib- und Faksimileanlagen, der Antennen und Erdungsanlagen sowie der Prüf- und Meßgeräte,
  - b) Verwalten der Werkzeuge und Ersatzteile,
  - c) Durchführen des Betriebes, insbesondere Wahl der optimalen Frequenz, Wahl der richtigen Sendart, Einstellen und Abstimmen der Sender und Empfänger, Überwachen des Betriebsverhaltens der Anlagen, Ausführen von Funkpeilungen,
  - d) Feststellen, Eingrenzen und Beseitigen von Fehlern an Nachrichten- und Ortungsfunkgeräten einschließlich Zubehör mit Bordmitteln,
  - e) Auswerten der Fehler und fachliches Berichterstatten in deutscher und englischer Sprache.
4. Fertigkeiten und Kenntnisse für das Leiten von Seefunkstellen auf Schiffen mit mehreren Schiffsoffizieren des Seefunkdienstes:
 Überwachen oder Herstellen der Gesamtabrechnung der Seefunkgebühren in verschiedenen Währungen.
5. Durchführen des Rettungsboots- und Feuerschutzdienstes und Leisten von Erster Hilfe.

**Anforderungen des Bundes  
für den Nachweis der fachlichen Eignung zum Erwerb des Allgemeinen Seefunkzeugnisses  
mit Befähigung zum Schiffsoffizier des Seefunkdienstes**

Gegenstand der Ausbildung für den Erwerb der Befähigung zum Schiffsoffizier des Seefunkdienstes ist das Vermitteln mindestens folgender Kenntnisse und Fertigkeiten:

**1. Geografie**

- a) Kenntnisse über Erdkörper, Gradnetz, Merktor- und andere Kartenprojektionen, Kontinente und Meere,
- b) Kenntnisse über die für die Schifffahrt wichtigen Länder, ihrer Hauptstädte, Küsten und Häfen sowie der wichtigsten sie verbindenden Flugrouten und Seewege,
- c) Kenntnisse über die Fernmeldewege, die für die Schifffahrt von besonderer Bedeutung sind (Interkontinentale Funkwege, Kabellinien und Satelliten), der wichtigen Küstenfunkstellen mit ihren Verkehrsbereichen und Rufzeichen;

**2. Englisch**

- a) Lesen und Übersetzen von internationalen Funk-Dienstvorschriften, Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsmeldungen sowie Wetterberichten in englischer Sprache,
- b) Übersetzen von Texten deutscher Meldungen in die englische Sprache,
- c) Abfassen von Funkarzt-Telegrammen in englischer Sprache unter Zuhilfenahme des Internationalen Signalbuchs,
- d) Lesen und Übersetzen von technischen Bedienungsanweisungen und Funktionsbeschreibungen für Seefunkgeräte,
- e) mündliches und schriftliches Darstellen von Fehlern und Störungen an technischen Einrichtungen der Funknachrichten- und Funknavigationsanlagen in englischer Sprache,
- f) Abwickeln von praktischem Telegrafie- und Sprechfunkverkehr in englischer Sprache;

**3. Wetterkunde**

- a) Kenntnisse über Wetter und Klima, insbesondere der wichtigen Winde und Windsysteme, des Wetters in Hoch- und Tiefdruckgebieten und in tropischen Orkanen,
- b) Kenntnis der Grundgrößen des Wetters,
- c) Kenntnis der an Bord eingesetzten meteorologischen Instrumente und der damit durchzuführenden Messungen und Beobachtungen,
- d) Ver- und Entschlüsseln von Wetter- und Eismeldungen, Zeichnen von Wetterkarten nach Analysen, Schiffs- und Stationsmeldungen,

- e) Kenntnisse über den Eis- und Sturmwarndienst,
- f) Kenntnis der wichtigsten Begriffe der Meereskunde;

**4. Morse-Aufnahme**

- a) Fehlerfreies Aufnehmen von Morsezeichen und gleichzeitiges Niederschreiben in gut lesbarer Handschrift für die Dauer von je 5 Minuten bei verschlüsselten Gruppen (Mischung von Buchstaben, Ziffern und Satzzeichen) mit einer Geschwindigkeit von 16 Gruppen in der Minute und bei Klartext von 20 Wörtern in der Minute, wobei jede Gruppe 5 Schriftzeichen (Ziffern und Satzzeichen zählen als 2 Schriftzeichen) und jedes Wort durchschnittlich 5 Buchstaben enthalten muß;
- b) Aufnahmen von Meldungen, insbesondere von Wetter- und Eisberichten, Warnmeldungen, Funkpresstexten direkt aus dem Funkempfänger auch unter gestörten Empfangsbedingungen,
- c) Aufnahmen der Morsezeichen und gleichzeitiges Niederschreiben mit der Schreibmaschine;

**5. Morse-Abgabe**

Fehlerfreies Abgeben von Morsezeichen für die Dauer von je 5 Minuten bei verschlüsselten Gruppen mit der Geschwindigkeit von 16 Gruppen in der Minute und von Text in offener Sprache mit der Geschwindigkeit von 20 Wörtern in der Minute;

**6. Funkverkehr für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst**

- a) Aufbauen von Nachrichtenverbindungen,
- b) Abwickeln eines vorschriftengerechten Telegrafie- und Sprechfunkverkehrs unter Verwendung internationaler Betriebsabkürzungen und der Buchstabiertafel,
- c) Abwickeln des Nachrichtenverkehrs in Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfällen,
- d) Anfordern von Funk-Fremdpeilungen und Ausführen von Funk-Eigenpeilungen,
- e) Aufnahmen von Warnnachrichten, Wetter- und Eisberichten sowie Zeitzeichen,
- f) Beobachten des Funkverkehrs deutscher und ausländischer Küsten- und Seefunkstellen in allen Frequenzbereichen;

## 7. Funkvorschriften/Gesetze

- a) Kenntnis der Bestimmungen des internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, soweit sie den Funkdienst betreffen,
- b) Überblick über den Internationalen Fernmeldevertrag, die Vollzugsordnung sowie die Zusatz-Vollzugsordnung für den Funkdienst, die Vollzugsordnung für den Telegrafendienst und die Vollzugsordnung für den Fernsprechdienst, soweit sie in dem von der Internationalen Fernmeldeunion herausgegebenen „Manual“ enthalten sind,
- c) Kenntnis des Gesetzes über Fernmeldeanlagen, soweit es den Funkdienst betrifft,
- d) Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Fernmeldeanlagen, des Fernmeldegeheimnisses und der Notzeichen,
- e) Kenntnis der Telegrammordnung und der Fernmeldeordnung, soweit sie den Funkdienst betrifft,
- f) Kenntnis der Verordnung über die Funkausrüstung und den Sicherheitsfunkwachdienst der Schiffe (Funksicherheitsverordnung),
- g) Kenntnisse über das Genehmigungsverfahren für Funkanlagen auf Seefahrzeugen (Seefunkstellen, Ortungsfunkstellen),
- h) Kenntnisse über die Verordnung über die Ausbildung zum Schiffsoffizier des Seefunkdienstes,
- i) Kenntnisse über die Verordnung über den Erwerb der Befähigungszeugnisse für Seefunker,
- k) Kenntnis der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Seefunkern für Zwecke des öffentlichen Seefunkdienstes,
- l) Kenntnisse über das Seemannsgesetz, soweit es für den Schiffsoffizier des Seefunkdienstes von Bedeutung ist,
- m) Kenntnis der Fachausdrücke und Dienstvermerke in englischer und französischer Sprache,
- n) Kenntnis der Bestimmungen des Handbuchs für den Dienst bei Seefunkstellen (Handbuch Seefunk),
- o) Anwenden des Nautischen Funkdienstes (Band I bis III),
- p) Anwenden des Internationalen Signalbuchs,
- q) Anwenden des Handbuchs für den Seenot- und Rettungsdienst (MERSAR),
- r) Anwenden und Richtighalten der an Bord mitzuführenden Dienstbehelfe;

## 8. Gebührenberechnung

- a) Abfassen von Funktelegrammen und Dienstsprüchen,
- b) Berechnen der Gebühren nach dem Verzeichnis der Küstenfunkstellen (List of Coast Stations), dem Verzeichnis der Seefunkstellen (List of Ship Stations) und den im Handbuch Seefunk enthaltenen Bestimmungen;

## 9. Mathematik

Kenntnisse in der Mathematik, soweit sie für die Funk- und Ortungsfunktechnik erforderlich sind;

## 10. Physik

Kenntnisse der Grundlagen der Physik, soweit sie für die Funktechnik erforderlich sind unter besonderer Berücksichtigung der Wellenlehre und Elektrophysik, soweit nicht unter Nummer 11 behandelt;

## 11. Elektrotechnik, Elektronik und Übertragungstechnik

- a) Kenntnisse der Grundbegriffe,
- b) Kenntnisse über statische und veränderliche Felder,
- c) Kenntnisse über elektrochemische Vorgänge,
- d) Kenntnisse über nachstehende Bauelemente: Wirkwiderstände, Spulen, Kondensatoren, Halbleiterelemente, Elektronenröhren, elektroakustische Wandler, Relais, integrierte Schaltkreise,
- e) Kenntnisse über Gleich- und Wechselstromnetzwerke,
- f) Kenntnisse über nachstehende Baugruppen: Transformatoren, Generatoren, Motoren, Gleich- und Wechselrichter für unregelmäßige und geregelte Spannungen, Verstärker, Oszillatoren für Sinus- und Kippschwingungen,
- g) Kenntnisse über Verfahren und Systeme der Nachrichtenübertragung,
- h) Kenntnisse über die in der Seeschifffahrt angewandten Ortungsverfahren und Ortungssysteme,
- i) Kenntnisse über die Meßgeräte und Meßverfahren der Elektrotechnik und über die Übertragungstechnik,
- k) Kenntnis des Betriebes, der Wartung und Reparatur von Nachrichtenübertragungs- und Ortungsfunkanlagen einschließlich der Stromversorgungsanlagen;

## 12. Nachrichten- und Ortungsfunktechnik

- a) Kenntnisse über die Telegrafien- und Fernsprechsysteme, insbesondere Morse-Code, Fernschreib-Code, Begriffe: Stromschritt, Bit, Baud, Bandbreiten,
- b) Kenntnisse über selektive Bausteine, insbesondere Schwingkreis, Bandfilter einschließlich mechanischer Filter und Quarzfilter,
- c) Kenntnisse über Verstärkerschaltungen, insbesondere der Modulationsverstärker, Vorverstärker und Senderverstärker,
- d) Kenntnisse über Modulation, insbesondere der Amplitudenmodulation einschließlich Einseitenbandmodulation, Frequenzmodulation, Phasenmodulation, Impulsmodulation, Frequenzanalyse, Modulations- und Demodulationsschaltungen,
- e) Kenntnisse über Überlagerung und Mischung,

- |   |  |
|---|--|
| f) Kenntnis des grundsätzlichen Aufbaus der Sender und Empfänger,   | kung, von Radar, Decca-Navigator, Loran und Omega,   |
| g) Kenntnisse aus der Höchstfrequenztechnik: Hohlraumresonatoren, Hohlleiter, Klystron, Magnetron, spezielle Antennen,  | l) Kenntnis der grundsätzlichen Wirkungsweise des Echolots,  |
| h) Kenntnisse über Antennen:<br>Abstrahlung, Polarisierung, effektive Antennenhöhe, besondere Antennenformen, Leitungen bei hohen und höchsten Frequenzen, Anpassung und Stehwellenverhältnis, Richtantennen, Richtdiagramme, | m) Kenntnis wichtiger Begriffe aus der Informationstheorie sowie der Nachrichtenübertragung und -verarbeitung,   |
| i) Kenntnisse über die Ausbreitung elektromagnetischer Wellen,  | n) Kenntnisse über typische Bordeinrichtungen der Nachrichten- und Ortungsfunktechnik einschließlich der Not- und Sicherheitsfunkanlagen,                        |
| k) Kenntnis der grundsätzlichen Wirkungsweise von Funkpeilern einschließlich Funkbeschi-  | o) Bedienen, Anwenden, Warten und bordmittelbedingtes Reparieren der Nachrichtenübertragungs- und Ortungsfunkanlagen einschließlich der Stromversorgungsanlagen. |
-

## Vierundachtzigste Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung

Vom 30. November 1977

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 70 des Bundes-Immisionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### Artikel 1

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 934-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1889), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „in den Park einer außerdeutschen Bahn eingestellt sind, kann die Eisenbahn mit Genehmigung des Reichsverkehrsministers“ durch die Wörter „nicht in den Park einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn der Bundesrepublik Deutschland eingestellt sind, kann die Eisenbahn mit Genehmigung des Bundesministers für Verkehr“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden der letzte Halbsatz gestrichen und das Semikolon am Ende des ersten Halbsatzes durch einen Punkt ersetzt.
3. § 6 erhält folgende Fassung:

#### „Tarife. Sonderabmachungen

(1) Die Eisenbahn hat Tarife aufzustellen, die alle für die Beförderung maßgebenden Bestimmungen und alle zur Berechnung der Beförderungsentgelte und der Gebühren für Nebenleistungen der Eisenbahn (Nebengebühren) notwendigen Angaben enthalten. Die Beförderungsentgelte sind Festentgelte oder Mindest-Höchstentgelte.

(2) Tarife müssen gegenüber jedermann in gleicher Weise angewendet werden; dies gilt nicht für Beförderungsentgelte innerhalb der Spanne festgesetzter Mindest-Höchstentgelte. Tarifbestimmungen, die dieser Ordnung widersprechen, sind nichtig.

(3) Bei der Festsetzung von Mindest-Höchstentgelten sind unbillige Benachteiligungen landwirtschaftlicher und mittelständischer Wirtschaftskreise sowie wirtschaftlich schwacher und verkehrsunünstig gelegener Gebiete zu vermeiden.

(4) Für Zwecke der öffentlichen Verwaltungen, für Wohlfahrtszwecke und für den Eisenbahndienst sind Tarifiermäßigungen und sonstige Begünstigungen mit Genehmigung der Tarifgenehmigungsbehörde zulässig.

(5) Tarife bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Veröffentlichung. Sie treten frühestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft. Tarifierhöhungen oder andere für den Kunden nachteilige Änderungen der Beförderungsbedingungen treten jedoch frühestens einen Monat, im Personen-, Reisegepäck- und Expreßgutverkehr frühestens zwei Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht die Abkürzung der Veröffentlichungsfrist von der Tarifgenehmigungsbehörde genehmigt worden ist. Die Genehmigung muß aus der Veröffentlichung ersichtlich sein. War ein Tarif nur für eine bestimmte Zeit aufgestellt, bedarf seine Aufhebung keiner besonderen Veröffentlichung.

(6) Die Eisenbahn kann schriftlich ohne Bindung an die Tarife Beförderungsentgelte (Sonderabmachungen) vereinbaren:

1. mit dem Absender im Verkehr von und nach deutschen Seehäfen für die Beförderung von Gütern, die über See eingeführt worden sind oder über See ausgeführt werden, wenn
  - a) Umstände vorliegen, die bei der Aufstellung der Tarife nicht berücksichtigt worden sind, der Wettbewerb eine Sonderabmachung erfordert und die Sonderabmachung für eine gewisse Dauer getroffen wird,
  - b) die Sonderabmachung die Beförderung einer Gütermenge von mindestens 500 Tonnen innerhalb dreier Monate umfaßt und
  - c) die Sonderabmachung geeignet ist, das Wirtschaftsergebnis der Eisenbahn zu erhalten oder zu verbessern;
2. mit dem Absender oder Empfänger für die Beförderung von Stück- oder Expreßgut in Sendungen bis zu 4 Tonnen, wenn es der Wettbewerb erfordert und die Sonderabmachung geeignet ist, das Wirtschaftsergebnis der Eisenbahn zu erhalten oder zu verbessern.

(7) Andere Sonderabmachungen, durch die eine Ermäßigung oder sonstige Begünstigung gegenüber den Tarifen gewährt wird, sind unzulässig und nichtig. Sie berühren die rechtliche Wirksamkeit des Beförderungsvertrages nicht; Beförderungsentgelte und Nebengebühren sind in solchen Fällen nach dem Tarif zu berechnen.“

4. Abschnitt III. Beförderung von Personen erhält folgende Fassung:

„III. Beförderung von Personen

§ 8

Ausschluß von der Beförderung.  
Bedingte Zulassung

(1) Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.

(2) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen des Eisenbahnpersonals nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrpreis oder Gepäckfracht.

(3) Personen mit ansteckenden Krankheiten, die die Gesundheit der Mitreisenden gefährden können, werden nur dann befördert, wenn die Gefährdung anderer ausgeschlossen ist.

§ 9

Fahrausweise

(1) Wenn der Tarif nichts anderes bestimmt, muß der Reisende bei Antritt der Reise mit einem Fahrausweis versehen sein.

(2) Der Anspruch auf Ausgabe eines Fahrausweises erlischt fünf Minuten vor Abfahrt des Zuges.

(3) Der Reisende ist verpflichtet,

- a) Fahrausweise und sonstige Karten (z. B. Zuschlags-, Übergangs-, Umwegkarten) entsprechend der Beförderungsstrecke zu entwerten und sich sofort von der Entwertung zu überzeugen, sofern der Tarif eine Entwertung vor Betreten des Bahnsteigs oder bei Betreten des Zuges vorschreibt;
- b) Fahrausweise und sonstige Karten nach Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des Bahnsteigs einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren;
- c) Fahrausweise und sonstige Karten dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen;
- d) bei der Prüfung der Fahrausweise unaufgefordert dem Kontrollpersonal zu melden, daß vor Antritt der Reise ein gültiger Fahrausweis nicht gelöst werden konnte, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war.

(4) Ein Reisender, der keinen Fahrausweis besitzt oder den Verpflichtungen nach Absatz 3 nicht nachkommt, kann von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises nach § 12 bleibt unberührt.

§ 10

Betreten der Bahnsteige

Der Tarif kann bestimmen, daß Bahnsteige nur mit gültigem Fahrausweis oder Bahnsteigkarte betreten werden dürfen.

§ 11

Fahrpreise

(1) Die Fahrpreise enthält der Tarif. Er ist an besetzten Bahnhöfen und Auskunftsstellen zur Einsicht bereitzuhalten.

(2) Sind Fahrpreise unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht wird.

§ 12

Erhöhter Fahrpreis

(1) Der Reisende ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er

- a) bei Antritt der Reise nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist,
- b) sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, ihn jedoch bei einer Prüfung der Fahrausweise nicht vorzeigen kann,
- c) einer Verpflichtung nach § 9 Abs. 3 Buchstabe a, b oder d nicht nachkommt.

(2) Der erhöhte Fahrpreis nach Absatz 1 beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens vierzig Deutsche Mark. Der erhöhte Fahrpreis kann für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke berechnet werden, wenn der Reisende nicht glaubhaft macht, daß er eine kürzere Strecke durchfahren hat.

(3) Der erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b auf zehn Deutsche Mark, wenn der Reisende innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei einem Bahnhof der befördernden Eisenbahn nachweist, daß er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.

(4) Wer sich der Verpflichtung nach § 9 Abs. 3 Buchstabe c entzieht, hat zehn Deutsche Mark zu zahlen.

(5) Der Tarif kann Fälle vorsehen, in denen von der Zahlung des nach den Absätzen 2 bis 4 zu entrichtenden Betrages ganz oder teilweise abgesehen werden kann.

§ 13

Unterbringung der Reisenden

(1) Der Reisende hat Anspruch auf Beförderung in der Klasse, auf die sein Fahrausweis lautet. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz oder auf Unterbringung in der 1. Klasse bei Platzmangel in der 2. Klasse besteht nicht. Der Tarif kann Ausnahmen zulassen. Das Eisenbahnpersonal ist

berechtigt, den Reisenden Plätze anzuweisen. Auf Verlangen der Reisenden ist es verpflichtet, für deren Unterbringung zu sorgen.

(2) Der Reisende hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er keinen Sitzplatz findet und ihm keiner angewiesen werden kann.

#### § 14

##### Nichtraucherabteile

In jedem Zug ist für jede Wagenklasse eine angemessene Anzahl von Wagen oder Abteilen für Nichtraucher vorzuhalten. Sofern in einem Zug von einer Wagenklasse nur ein Abteil vorhanden ist, darf darin nur mit Zustimmung aller Mitreisenden geraucht werden.

#### § 15

##### Verhalten bei außerplanmäßigem Halt

Bei einem außerplanmäßigen Halt dürfen die Reisenden nur mit Zustimmung des Zugbegleitpersonals aussteigen. Sie müssen sich sofort von den Gleisen entfernen.

#### § 16

##### Mitnahme von Handgepäck und Tieren

(1) Der Reisende darf leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) unentgeltlich in die Personenwagen mitnehmen. Dem Reisenden steht für sein Handgepäck nur der Raum über und unter seinem Sitzplatz zur Verfügung. Reisende, denen kein Sitzplatz angewiesen werden kann, haben wegen der Unterbringung ihres Handgepäcks die Anordnungen des Eisenbahnpersonals zu befolgen.

(2) Der Tarif bestimmt,

- a) unter welchen Bedingungen andere Gegenstände, die eine Person tragen kann (Traglasten), in Personenwagen mitgenommen oder in Gepäckwagen ohne Frachtzahlung untergebracht werden dürfen;
- b) welches Handgepäck in Personenwagen nicht mitgeführt werden darf;
- c) unter welchen Bedingungen lebende Tiere in Personenwagen mitgenommen werden dürfen.

(3) Gefährliche Stoffe und Gegenstände, insbesondere geladene Schußwaffen, explosive und entzündbare Stoffe und Gegenstände, entzündend wirkende, giftige, radioaktive und ätzende Stoffe sowie ekelerregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe dürfen, wenn der Tarif keine Erleichterungen vorsieht, nicht in Personenwagen mitgenommen werden.

#### § 17

##### Verspätung oder Ausfall von Zügen

Verspätung oder Ausfall eines Zuges begründen keinen Anspruch auf Entschädigung. Die Eisenbahn hat jedoch bei Ausfall oder verhin- derter Weiterfahrt eines Zuges, soweit möglich, für die Weiterbeförderung der Reisenden zu sorgen.

#### § 18

##### Fahrpreiserstattung

(1) Hat ein Reisender den Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so kann er den Fahrpreis zurückverlangen. Ist der Fahrausweis nur auf einer Teilstrecke benutzt worden, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Fahrpreis und dem gewöhnlichen Fahrpreis für die zurückgelegte Strecke erstattet.

(2) Der Tarif bestimmt, bei welchen ermäßigten Fahrausweisen der Fahrpreis erstattet wird.

(3) Hat der Reisende den Fahrausweis zur Aufgabe von Reisegepäck benutzt, so kann er den Fahrpreis nur dann zurückverlangen, wenn er das Gepäck auf dem Versandbahnhof zurückgenommen hat.

(4) Von dem zu erstattenden Betrag wird eine Gebühr abgezogen. Die Höhe und in welchen Fällen der Abzug unterbleibt, bestimmt der Tarif.

(5) Der Fahrpreis für verlorene Fahrausweise wird nicht erstattet.

(6) Der Tarif kann von den vorstehenden Bestimmungen Abweichungen vorsehen, die jedoch für die Reisenden nicht ungünstiger sein dürfen.

(7) Alle Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift erlöschen, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Eisenbahn geltend gemacht werden."

5. Die §§ 19 bis 24 entfallen.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Reisende kann als Reisegepäck Gegenstände aufgeben, die zu seinem Gebrauch bestimmt und in einer für die Beförderung als Reisegepäck geeigneten Weise verpackt sind.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird mit folgendem Wortlaut Absatz 2:

„(2) Unter welchen Bedingungen der Reisende

a) Fahrstühle, Selbstfahrer für Kranke, Krankenkraftfahrstühle, Kinderwagen,

b) sonstige auch unverpackte Gegenstände,

c) in sicheren Behältern untergebrachte Tiere

als Reisegepäck aufgeben kann, bestimmt der Tarif.“

d) Folgender Absatz wird als neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Tarif kann die Menge, den Umfang und das Gewicht der zur Beförderung als Reisegepäck zugelassenen Gegenstände beschränken, erforderlichenfalls weitere Einschränkungen vorsehen.“



7. Die §§ 27 und 28 werden gestrichen und durch folgende neue §§ 27 und 28 ersetzt:

„§ 27

Aufgabe. Abfertigung. Gepäckschein

(1) Reisegepäck wird nur von und nach Bahnhöfen angenommen, die für den Gepäckverkehr eingerichtet sind.

(2) Für jedes Gepäckstück ist die nach den Bestimmungen des Tarifs erforderliche Zahl von Gepäckscheinen zu lösen. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend; die dort vorgesehene einjährige Frist beginnt mit dem Tage der Ausfertigung des Gepäckscheins.

(3) Bei Lösen eines Gepäckscheins hat der Reisende den Bahnhof, nach dem das Gepäck abgefertigt werden soll, genau zu bezeichnen.

(4) Das Gepäck ist innerhalb der durch Aushang bekanntzumachenden Dienststunden der Gepäckabfertigung aufzugeben.

(5) Das Gepäck wird über den von der Eisenbahn bestimmten Weg abgefertigt.

(6) Bei der Aufgabe wird dem Reisenden ein Gepäckschein ausgehändigt. Die Angaben im Gepäckschein sind für die Beförderung maßgebend. Der Gepäckschein muß enthalten:

- a) den Versand- und den Bestimmungsbahnhof,
- b) den Tag und die Stunde der Annahme,
- c) die Gepäckfracht und etwaige andere Gebühren.

(7) Der Reisende hat sich beim Empfang des Gepäckscheins zu überzeugen, ob dieser seinen Angaben entsprechend ausgefertigt ist.

(8) Für die Abfertigung der im § 25 Abs. 2 genannten Gegenstände und Tiere kann der Tarif besondere Vorschriften treffen.

(9) Wird Gepäck unter Vorbehalt späterer Abfertigung angenommen, so gilt es gleichwohl mit dem Zeitpunkt der Annahme als zur Beförderung übernommen. Die Eisenbahn hat dem Reisenden den Empfang zu bescheinigen.

(10) Der Tarif bestimmt, ob bei Aufgabe des Gepäcks der Fahrausweis vorzulegen ist.

§ 28

Beförderung. Zoll- und sonstige  
Verwaltungsvorschriften

(1) Gepäck wird mit dem nächsten geeigneten Zug befördert.

(2) Die Eisenbahn ist berechtigt, die Beförderung von Gepäck bei einzelnen Zügen oder Zugarten auszuschließen oder zu beschränken. Anordnungen dieser Art sind in den Fahrplänen bekanntzugeben.

(3) Wird die Fahrt nicht angetreten oder abgebrochen, regelt der Tarif die weitere Behandlung des Gepäcks.

(4) Der Reisende hat die Zoll- und sonstigen Verwaltungsvorschriften für seine Person und hinsichtlich der Untersuchung seines Reise- und Handgepäcks zu befolgen. Er hat bei dieser Untersuchung anwesend zu sein, wenn die einschlägigen Vorschriften keine Ausnahme zulassen. Kommt der Reisende diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Eisenbahn ihm gegenüber von jeder Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Die Eisenbahn kann für ihre Tätigkeit bei der Abfertigung durch die Zoll- und sonstigen Verwaltungsbehörden außer der Vergütung ihrer Auslagen die tarifmäßige Gebühr erheben."

8. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Gepäcks“ die Wörter „während der durch Aushang bekanntzumachenden Dienststunden“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Auf rechtzeitiges Verlangen kann Gepäck, wenn die Umstände es gestatten, gegen Rückgabe des Gepäckscheins auf dem Versandbahnhof zurückgegeben werden. Der Tarif kann bestimmen, daß hierbei auch der Fahrausweis vorzuzeigen ist.“
- d) In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen. In Satz 3 wird die Zahl „24“ durch „18“ ersetzt. Satz 3 wird Satz 2.
- e) Absatz 8 wird gestrichen.
- f) Absatz 9 wird Absatz 8.

9. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „100 Deutschen Mark für jedes fehlende Kilogramm des Rohgewichts“ durch die Wörter „1 500 Deutschen Mark je Gepäckstück“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Bei Beschädigung hat die Eisenbahn den Betrag der Wertminderung des Gepäcks bis zum Höchstbetrag nach Absatz 2 zu zahlen.“
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „bei Angabe des Lieferwertes oder“ gestrichen.

10. In § 32 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Aufgabenbahnhof“ durch das Wort „Versandbahnhof“ ersetzt.

11. In § 33 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „60 Pfennig für das Kilogramm des Rohgewichts des verspätet ausgelieferten Gepäcks“ durch die Wörter „10 Deutsche Mark je Gepäckstück“ ersetzt.

12. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „bei Angabe des Lieferwertes oder“ gestrichen.

- b) Die Absätze 1 bis 5 werden gestrichen und durch folgenden einzigen Absatz ersetzt:

„Sind gänzlicher oder teilweiser Verlust, Beschädigung oder Überschreitung der Lieferfrist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn zurückzuführen, hat sie den nachgewiesenen Schaden jeweils bis zum Doppelten der in § 31 Abs. 2 und 3 sowie § 33 Abs. 1 vorgesehenen Höchstbeträge zu ersetzen.“

13. § 37 erhält ohne Fußnote zu Absatz 8 folgende Fassung:

„§ 37

Beförderungsvertrag

(1) Als Expreßgut werden nur Gegenstände angenommen, die sich nach dem Ermessen des Versandbahnhofs zur Beförderung im Gepäckwagen eignen, wenn die Abfertigungsbefugnisse des Versand- und Empfangsbahnhofs diese Beförderungsart zulassen.

(2) Von der Beförderung ausgeschlossen sind die in § 54 Abs. 1 aufgeführten Güter. Die in der Anlage C genannten Stoffe und Gegenstände sind zur Beförderung als Expreßgut nur zugelassen, soweit dies in der Anlage C ausdrücklich vorgesehen ist. Ob noch andere Güter von der Beförderung als Expreßgut ausgeschlossen oder nur bedingt zur Beförderung als Expreßgut zugelassen werden, bestimmt der Tarif.

(3) Jede Expreßgutsendung ist mit einer Expreßgutskarte aufzuliefern. Das Muster der Expreßgutskarte bestimmt der Tarif; er enthält auch die näheren Bestimmungen darüber, welche Angaben auf der Expreßgutskarte vorgeschrieben oder zugelassen sind.

(4) Der Absender hat die Expreßgüter übereinstimmend mit den Angaben der Expreßgutskarte zu bezeichnen; Einzelheiten bestimmt der Tarif.

(5) Ob und unter welchen Bedingungen der Absender das Gut mit einer Nachnahme oder einem Barvorschuß belasten kann, bestimmt der Tarif.

(6) Expreßgut ist bei den von der Eisenbahn bestimmten Annahmestellen während der durch Aushang bekanntzumachenden Dienststunden aufzuliefern.

(7) Der Beförderungsvertrag ist abgeschlossen, sobald die Eisenbahn das Gut mit der Expreßgutskarte zur Beförderung angenommen hat. Die Expreßgutskarte ist nach vollständiger Auflieferung des Gutes und Zahlung der vom Absender übernommenen Kosten mit dem Tagesstempel zu versehen. Bei Maschinenbuchung wird der Tagesstempel durch den Buchungsabdruck ersetzt.

(8) Auf Verlangen des Absenders ist die Annahme des Gutes in einer von der Versandbahn zu bestimmenden Form zu bescheinigen.

(9) Für die Erfüllung der Zoll- und sonstigen Verwaltungsvorschriften gilt § 65 entsprechend, soweit der Tarif nichts anderes bestimmt.

(10) Der Tarif bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen der Absender den Beförderungsvertrag durch nachträgliche Verfügung abändern kann.

(11) Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, sobald das Gut dem Empfänger abgeliefert worden ist.“

- 13a. In § 39 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Unkosten“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt.

14. In § 40 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

15. In § 41 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Expreßguts“ die Wörter „während der durch Aushang bekanntzumachenden Dienststunden“ eingefügt.

16. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und 90 bis 92“ durch die Wörter „sowie 91 und 92“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

c) Die Absätze 2 bis 6 werden Absätze 4 bis 8.

d) Nachstehende Absätze werden als Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Bei Überschreitung der Lieferfrist hat die Eisenbahn, wenn nachgewiesen wird, daß dadurch ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung bis zu 60 Pfennig für das Kilogramm des Rohgewichts des verspätet ausgelieferten Expreßguts für je angefangene 24 Stunden von der Abforderung an gerechnet, höchstens aber für eine Woche, zu zahlen. Beträge unter einer Deutschen Mark werden nicht erstattet. Im übrigen gilt § 33 Abs. 2 bis 4.

(3) Ist die Überschreitung der Lieferfrist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn zurückzuführen, hat sie den nachgewiesenen Schaden jeweils bis zum Doppelten des in Absatz 2 vorgesehenen Höchstbetrages zu ersetzen.“

e) In Absatz 4 werden die Wörter „gänzlichen oder“ gestrichen.

17. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 75 Abs. 10“ durch die Wörter „§ 75 Abs. 8“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.

18. In § 55 werden die Absätze 3 bis 5 gestrichen.

19. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird gestrichen.

b) Buchstabe b wird Buchstabe a.

c) Buchstabe c wird Buchstabe b.

- d) Satz 1 in Buchstabe b erhält folgende Fassung:  
„Name, Vorname, Postleitzahl, Ortsname, gegebenenfalls auch Name des Ortsteils, Wohnung oder Geschäftsstelle des Empfängers sowie gegebenenfalls die für den Empfänger vorgesehene Kundennummer.“
- e) Buchstabe d wird Buchstabe c.
- f) Unterabsatz 2 in Buchstabe c erhält folgende Fassung:  
„Der Inhalt ist nach der im Tarif und in der Anlage C vorgesehenen Bezeichnung anzugeben. Der Tarif kann Erleichterungen vorsehen. Will der Absender der tarifmäßigen Bezeichnung des Gutes noch eine andere (handelsübliche) oder eine besondere Inhaltsangabe beifügen, so hat er diese Angaben in der Frachtbriefspalte ‚Inhalt‘ in Klammern zu vermerken.“
- g) Buchstabe e wird Buchstabe d.
- h) Satz 1 in Buchstabe d erhält folgende Fassung:  
„Name, Vorname, Postleitzahl, Ortsname, gegebenenfalls auch Name des Ortsteils, Wohnung oder Geschäftsstelle des Absenders sowie gegebenenfalls die für den Absender vorgesehene Kundennummer.“
20. § 56 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe c wird das Wort „Freivermerk“ durch das Wort „Zahlungsvermerk“ ersetzt.
- b) Buchstabe h erhält folgende Fassung:  
„h) die Angabe, daß der Absender oder sein Bevollmächtigter die Zoll- oder sonstige verwaltungsbehördliche Behandlung selbst betreiben will oder zu ihr zugezogen werden soll (§ 65 Abs. 6 und 7);“.
21. In § 56 Abs. 7 wird das Wort „Aufgabe“ durch das Wort „Auflieferung“ ersetzt.
22. In § 58 Abs. 5 wird das Wort „Aufgabe“ durch das Wort „Auflieferung“ ersetzt.
23. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält die Fassung:  
„(2) Für die Beladung der Wagen ist der Tarif maßgebend.“
- b) Absatz 4 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
„Für den abgeladenen Teil wird die Fracht für die durchlaufene Strecke wie für eine besondere Sendung berechnet. Dies gilt auch, wenn der abgeladene Teil auf Anweisung des Absenders weiter- oder zurückbefördert wird.“
24. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 56 Abs. 1 Buchstabe d“ durch die Wörter „§ 56 Abs. 1 Buchstabe c“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Buchstabe c Satz 1 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:  
„das die für die Beladung maßgebende Lastgrenze übersteigt.“
- c) In Absatz 2 Buchstabe d werden die Wörter „Bestimmungen des § 59 Abs. 2“ durch die Wörter „für die Beladung maßgebende Lastgrenze“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „zu vermerken“ ersetzt durch die Wörter „oder in einer besonderen Rechnung anzugeben“.
25. § 61 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Frachtvertrag ist abgeschlossen, sobald die Eisenbahn das Gut mit dem Frachtbrief zur Beförderung angenommen hat. Als Zeichen der Annahme sind der Frachtbrief und die etwa nach § 56 Abs. 1 Buchstabe c beigefügten Zusatzblätter nach vollständiger Auflieferung des Gutes und Zahlung der vom Absender übernommenen Kosten oder Hinterlegung einer Sicherheit nach § 69 Abs. 4 mit dem Tagesstempel oder dem maschinellen Buchungsvermerk sowie mit dem Zeichen für die Übernahme des Gutes zu versehen.“
26. In § 63 Abs. 6 werden die Wörter „sowie für die Dauer einer Behandlung durch die Zoll- oder sonstigen Verwaltungsbehörden, soweit die Behandlung nicht durch den Absender verzögert wird“ gestrichen.
27. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Satz 6 die Wörter „von mehr als 48 Stunden“ gestrichen.
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) Die Zoll- und sonstigen Verwaltungsvorschriften werden, solange das Gut unterwegs ist, von der Eisenbahn erfüllt. Hat der Absender im Frachtbrief erklärt, daß er oder ein Bevollmächtigter diese Behandlung betreiben will oder zu ihr zugezogen werden soll, so ist dem hiernach Berechtigten die Ankunft des Gutes auf dem Bahnhof, auf dem die Behandlung stattfindet, mitzuteilen. Betreibt der Berechtigte die Behandlung nicht oder erscheint er zur Beiziehung nicht binnen der jeweils dafür im Tarif vorgesehenen Frist, so ist die Eisenbahn berechtigt, die Behandlung ohne ihn zu betreiben. Der Berechtigte kann sachdienliche Erklärungen, insbesondere über das Gut, abgeben; er ist jedoch nicht befugt, das Gut in Besitz zu nehmen. Die Eisenbahn kann aus Gründen der flüssigen Betriebsabwicklung das Recht des Absenders oder seines Bevollmächtigten, die Behandlung selbst zu betreiben, einschränken und von Bedingungen abhängig machen.“

Näheres bestimmt der Tarif. Für die Dauer des Aufenthalts von mehr als vier Stunden nach bewirkter Benachrichtigung ist das tarifmäßige Lager- oder Wagenstandgeld zu zahlen."

28. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Eisenbahn hat, abgesehen von dem in § 69 Abs. 4 genannten Falle, die Beträge für Fracht und Nebengebühren in einer periodischen Rechnung, im Frachtbrief oder, soweit dies die Abfertungsverhältnisse nicht gestatten, im Frachtbriefdoppel aufzuführen.“
- b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:  
„Für die Eintragung der Gebühren gilt Absatz 1.“
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „mit der Kostenrechnung“ gestrichen.

29. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Unkosten“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Absender hat in der dafür bestimmten Spalte des Frachtbriefs anzugeben, ob er die Kosten ganz oder teilweise übernehmen will oder ob sie auf den Empfänger überwiesen werden sollen (Zahlungsvermerk). Die zugelassenen Zahlungsvermerke bestimmt der Tarif.“
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3.
- e) In Satz 2 des Absatzes 3 wird das Wort „Aufgabe“ durch das Wort „Ablieferung“ ersetzt.
- f) Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:  
„(4) Können die Kosten, die der Absender übernehmen will, bei der Ablieferung nicht genau festgestellt werden, so kann die Eisenbahn die Annahme von der Hinterlegung eines die Kosten etwa deckenden Betrages als Sicherheit abhängig machen.“
- g) Absatz 6 wird gestrichen.

30. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Der Tarif kann bestimmen, bis zu welchem Betrag für den Frachtbrief die Nachzahlung oder Erstattung unterbleibt.“
- b) In Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:  
„Der Tarif kann bestimmen, bis zu welchem Betrag für den Frachtbrief die Erstattung unterbleibt.“
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Freivermerk“ durch das Wort „Zahlungsvermerk“ ersetzt.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei Geltendmachung dieser Ansprüche ist die periodische Rechnung, der Frachtbrief oder das Frachtbriefdoppel vorzulegen. Wird der Frachtbrief oder das Frachtbriefdoppel vorgelegt, so müssen darin die Beträge von der Eisenbahn eingetragen sein. Die Eisenbahn kann jedoch im Falle der Vorlage des Frachtbriefdoppels bei der endgültigen Erledigung des Erstattungsanspruchs die Vorlage des Frachtbriefs verlangen, um auf ihm die Erledigung zu beurkunden.“

31. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Eisenbahn kann die Beigabe eines Nachnahmebegleitscheins nach dem von ihr festgesetzten Muster verlangen. Näheres bestimmt der Tarif.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die Eisenbahn hat die Nachnahme dem Absender auszusahlen, sobald der Empfänger die Nachnahme bezahlt hat. Näheres bestimmt der Tarif.“

32. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Absender kann unter Abänderung des Frachtvertrages nachträglich verfügen, daß
  - a) das Gut auf dem Versandbahnhof zurückgegeben werden soll;
  - b) die Ablieferung des Gutes ausgesetzt werden soll;
  - c) das Gut an einen anderen Empfänger abgeliefert werden soll;
  - d) das Gut auf einem anderen Bestimmungsbahnhof abgeliefert werden soll;
  - e) das Gut nach dem Versandbahnhof zurückgesandt werden soll;
  - f) eine Nachnahme nachträglich aufgehoben werden soll.“
- b) Absatz 8 wird gestrichen.
- c) Absatz 9 wird Absatz 8.
- d) Satz 1 des Absatzes 8 erhält folgende Fassung:  
„Verfügt der Absender, daß die Ablieferung des Gutes ausgesetzt werden soll, so ist die Eisenbahn berechtigt, für einen dadurch auf dem Bestimmungsbahnhof verursachten Aufenthalt von mehr als 6 Stunden das tarifmäßige Wagenstand- oder Lagergeld zu erheben.“
- e) Die Absätze 10 bis 12 werden Absätze 9 bis 11.

33. In § 73 Abs. 2 werden im Satz 3 die Wörter „vorlegt und auf diesem die Änderung einträgt“ durch die Wörter „vorlegt, auf diesem die Änderung einträgt und sie unterschreibt“ ersetzt.

34. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe c Satz 1 werden die Wörter „die Beförderung in offenen Wagen vorgeschrieben oder“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Buchstabe c Satz 1 wird der Buchstabe „a)“ durch den Buchstaben „b)“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Wörter „§ 69 Abs. 5“ durch die Wörter „§ 69 Abs. 4“ ersetzt.

35. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Eisenbahn ist verpflichtet, den Frachtbrief und das Gut dem Empfänger auf dem vom Absender bezeichneten Bestimmungsbahnhof gegen Zahlung der sich aus dem Frachtvertrag ergebenden Forderungen (Fracht, Nebengebühren und die sonstigen während der Beförderung entstandenen Auslagen) zu übergeben; sie kann eine Empfangsbescheinigung verlangen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Frachtbrief ergebenden Beträge“ durch die Wörter „Frachtvertrag ergebenden Forderungen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Frachtbrief“ durch das Wort „Frachtvertrag“ ersetzt.
- d) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Empfangsbahn hat bei der Ablieferung alle sich aus dem Frachtvertrag ergebenden Forderungen einzuziehen.“
- e) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „auszuladen“ die Wörter „und welche Vorschriften dabei zu beachten“ eingefügt.

36. In § 76 Abs. 3 werden die Wörter „§ 58 Abs. 7“ durch die Wörter „§ 58 Abs. 6“ ersetzt.

37. In § 78 Abs. 1 werden die Wörter „§ 75 Abs. 10“ durch die Wörter „§ 75 Abs. 8“ ersetzt.

38. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „zugerollten“ durch das Wort „zugeführten“ ersetzt.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Der Lauf der Abnahmefristen ruht an Sonn- und Feiertagen.“

39. In § 81 werden in der Überschrift die Wörter „gänzlichem oder“ gestrichen.

40. In § 86 Abs. 1 werden die Wörter „§ 56 Abs. 2 Buchstabe s“ durch die Wörter „§ 56 Abs. 2 Buchstabe p“ ersetzt.

41. In der Übersicht der Anlagen werden folgende Anlagen gestrichen:

D, E zu § 55: Frachtbrief und Eilfrachtbrief

F zu § 48: Tierfrachtbrief

G zu § 62 (2): Allgemeine Erklärung über Fehlen oder Mängel der Verpackung.

#### Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut der Eisenbahn-Verkehrsordnung in der ab 1. Mai 1978 geltenden Fassung in neuer Paragraphenfolge bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

#### Artikel 3

Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 2 treten am Tage nach der Verkündung der Verordnung in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Mai 1978 in Kraft.

Bonn, den 30. November 1977

Der Bundesminister für Verkehr  
K. Gscheidle

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
9. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2466/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	10. 11. 77 L 286/10
9. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2467/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	10. 11. 77 L 286/12
9. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2468/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	10. 11. 77 L 286/14
9. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2469/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	10. 11. 77 L 286/16
8. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2471/77 der Kommission zur Gewährung von im voraus festgesetzten pauschalen Beihilfen für die private Lagerhaltung von Tierkörpern, halben Tierkörpern und „quartiers compensés“ auf dem Rindfleischsektor	10. 11. 77 L 286/20
9. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2472/77 der Kommission über die Einstellung des Abschlusses von Verträgen für die kurzfristige private Lagerhaltung für Tafelweine der Art A I und für Tafelweine, die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit dieser Weinart stehen	10. 11. 77 L 286/23
9. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2476/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	10. 11. 77 L 286/29
9. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2477/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	10. 11. 77 L 286/31
8. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2479/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2366/77 zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Nordseeheringsbestände	11. 11. 77 L 287/8
10. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2480/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	11. 11. 77 L 287/9
10. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2481/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11. 11. 77 L 287/11
10. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2482/77 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	11. 11. 77 L 287/13
10. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2483/77 der Kommission über eine Dauerausschreibung zur Bereitstellung von Weißzucker, der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das UNRWA zu liefern ist	11. 11. 77 L 287/15
10. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2484/77 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Griechenland	11. 11. 77 L 287/20
10. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2485/77 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	11. 11. 77 L 287/21

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
10. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2486/77 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 11. 77	L 287/23
11. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2487/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	12. 11. 77	L 288/1
11. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2488/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	12. 11. 77	L 288/3
11. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2489/77 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	12. 11. 77	L 288/5
10. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2490/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 938/77 betreffend die Koeffizienten, mit denen die Währungsausgleichsbeträge für Butter zu multiplizieren sind	12. 11. 77	L 288/8
<b>Andere Vorschriften</b>		
7. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2462/77 des Rates über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien	10. 11. 77	L 286/1
7. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2463/77 des Rates über die Einfuhr von Jutegarnen mit Ursprung in Thailand in die Benelux-Länder und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1278/77	10. 11. 77	L 286/4
7. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2464/77 des Rates über besondere Maßnahmen für die Einfuhr gewisser Schraubenmuttern aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Taiwan	10. 11. 77	L 286/7
7. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2465/77 des Rates zur teilweisen befristeten Aussetzung der autonomen Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Tafeläpfel	10. 11. 77	L 286/9
8. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2470/77 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	10. 11. 77	L 286/18
9. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2473/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Natriumperborat der Tarifstelle 28.46 ex B, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	10. 11. 77	L 286/24
9. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2474/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Waren zum Ausstaten von elektrischen Beleuchtungskörpern, der Tarifstelle 70.14 A II, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	10. 11. 77	L 286/26
9. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2475/77 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Schweden	10. 11. 77	L 286/28
7. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2478/77 des Rates über das System zur Stabilisierung der Erlöse aus der Ausfuhr bestimmter Grundstoffe zugunsten der AKP-Staaten und der mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Länder und Gebiete und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 158/76	11. 11. 77	L 287/1

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 321. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,  
abgeschlossen am 31. Oktober 1977,  
ist im Bundesanzeiger Nr. 215 vom 18. November 1977 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen  
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs  
sowie Hinweise auf die  
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen  
und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung  
folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 215 vom 18. November 1977 kann zum Preis von 1,50 DM  
(zuzügl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages  
auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.